



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0005/20/0014322-0001/0001.V
18.12.2023

Firmensitz:

MC Chemielogistik GmbH & Co. KG
Bürgerkamp 1
48565 Steinfurt

Standort der Anlage:

Lübecker Str. 10
48163 Münster

1. Teilgenehmigung und Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb Ihrer Anlage zur Lagerung, Konfektionierung und zum Umschlag von Chemikalien (Distributionszentrum für Chemikalien)

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	4
III. Anlagendaten	4
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	4
III.2 Anlagendaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung	10
III.3 Anlagendaten für den Vorbescheid zum Standort	10
IV. Nebenbestimmungen	11
IV.1 Vorbehalte	11
IV.2 Allgemeine Nebenstimmungen	11
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	12
IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes zur TG I	15
IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Anlagensicherheit	15
IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes (AwSV)	18
IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes	20
IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	20
IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	21
V. Hinweise	21
V.1 Allgemeine Hinweise	21
V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	22
V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes	23
V.4 Hinweise hinsichtlich der Anlagensicherheit	24
V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes	24
V.6 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes	26
VI. Begründung	27
VI.1 Allgemeines	27
VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	28
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	41
VI.4 Ergebnis der Prüfung	48
VI.5 Kosten	48
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	49
Anhang 1: Antragsunterlagen	50
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	53
Anhang 3: Betriebseinheiten und Schema (insgesamt)	56
Anhang 4: TG II Stoffinventar	62
Anhang 5: Anlagendaten TG II	63
Anhang 6: Nicht genehmigte Kategorien von Stoffen/Gemischen	65

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß § 4 in Verbindung mit § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 9.3.1 (Verfahrensart G) und der Nebenanlage Ziffer 9.2.2 (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von festen und flüssigen Gefahrstoffen in verkehrsrechtlich/gefährgutrechtlich zugelassenen Gebinden auf Paletten in Regallagerung sowie zum Umschlag der v.g. Gefahrstoffe (Distributionszentrum für Chemikalien).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Hochregallagers mit einer Grundfläche von insgesamt ca. 8.500 m² (brutto) mit 8 Einheiten für die Lagerung unterschiedlicher Lagerklassen (LGK) und einer Gesamtlagerkapazität

von max. 10.000 t (12.000 Palettenstellplätzen), einschließlich von

- 12 Be- und Entladerampen,
- einem Handlingsbereich,
- zwei Kommissionierzonen,
- Branderkennungs-, Brandmelde- und Löscheinrichtungen (CO₂-Löschanlage),
- integrierter Büro- und Sozialtrakt,
- Infrastruktur.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Lübecker Str. 10 in 48163 Münster (Gemarkung Amelsbüren, Flur 38, Flurstück 190) errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 17.02.2021 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gleichzeitig erteile ich Ihnen gemäß § 9 BImSchG für Anlagen der Nr. 4.2.21 (G, E) und Nr. 4.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV den

Vorbescheid

für die TG II, TG III sowie über den Standort einer Anlage zum Mischen und Konfektionieren (Abpacken) von Bioziden oder ihrer Wirkstoffe und einer Anlage zum Formulieren von Stoffgemischen durch Lösen und Neutralisieren in Ansatzbehältern, einschließlich von

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

- 108 Stellplätze für ISO-Tankcontainer und ein Sicherstellungsbereich für einen ISO-Tankcontainer
- Anlagen zu Branderkennung, Brandmeldung und Löscheinrichtungen
- Auffangwannen für wassergefährdende Stoffe
- Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung
- 8 Abfüllanlagen innerhalb der Halle, 10 Andockstellen, Bewegungsfläche, Kommissionierung
- vier Be- und Entladerampen (ca. 2.440 m² Hallenfläche)
- der dazugehörigen Infrastruktur
- sowie über den Standort eines Verwaltungsgebäudes TG III (ca. 640 m² Grundfläche)

auf dem Grundstück Lübecker Str. 10 in 48163 Münster (Gemarkung Amelsbüren, Flur 38, Flurstück 190 TG I u. TG III, 191 TG II).

Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung oder Änderung der Anlage oder von Teilen der Anlage.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Vorbescheides. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist der Vorbescheid nur in dem Umfang genehmigt, wie er in den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen dargestellt wurde.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)
- Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Das hier genehmigte Hochregallager (TG I) umfasst max. 10.000 t (12.000 Palettenstellplätze) auf einer Grundfläche von insgesamt ca. 8.500 m² (brutto) mit 8 Einheiten.

Das MC Distributionszentrum Amelsbüren wird in folgende Betriebseinheiten (BE) untergliedert (s. Kap. 4.5.1 des Antrags):

BE 1.1 Wareneing./Warenausg. - Kommissionierung, Bereitstellung, Versand (TG I)
BE 1.2 Wareneing./Warenausg. - Bereitstellung, Kommissionierung; Versand (TG II)*
BE 2.1 Hochregallager Unit 1 (TG I)
BE 2.2 Hochregallager Unit 2 (TG I)
BE 2.3 Hochregallager Unit 3 (TG I)
BE 2.4 Hochregallager Unit 4 (TG I)
BE 2.5 Hochregallager Unit 5 (temperaturgeführt, 24 °C) (TG I)
BE 2.6 Hochregallager Unit 6 (TG I)
BE 2.7 Hochregallager Unit 7 (TG I)
BE 2.8 Hochregallager Unit 8 (TG I)
BE 3.1 SO-Tankcontainerlager (TG II)
BE 3.2 Sicherstellungsbereich des ISO-Tankcontainerlagers (TG II)
BE 3.3 Wassersammelbecken (TG II)
BE 4.1 bis
BE 4.8 Abfüllanlagen (TG II)
BE 5 Abluftbehandlung (TG II/VB)
BE 6 Abwasservorbehandlung (TG II) (soweit erforderlich)
BE 7 Brandschutzanlagen - Löschzentrale und Löschwassertank (TG II)
BE 8 Zaunanlage, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Beleuchtung,

* TG II ist nur der Vollständigkeit halber aufgeführt und nicht Gegenstand dieser Genehmigung

Dazu gehören zudem:

- Die Feuerwehrumfahrung, Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung, integrierter Büro- und Sozialtrakt, Medienversorgung, Kommunikationstechnik, Heizung etc. (TG I);
- ergänzende Stellplätze, Einrichtungen zur Löschwasserfassung (TG II);
- das Verwaltungsgebäude (TG III).

Die geplanten selbständigen Anlagen sind im Gebäude mit den Abfülleinrichtungen vorgesehen und wie folgt eingeordnet:

- AN 1 Chemieanlage (VB)
- AN 2 Biozidanlage (VB)

Stoffinventar Hochregallager (TG I):

Das Stoffinventar für die Lagerung - nach Gefährdungsmerkmalen, Lagerklassen, Lagerorten, Zuordnung zu H-Sätzen und Gefahrenkategorien (Sp. 1) der 12. BImSchV sowie maximalen Lagermengen und -volumina ist wie folgt begrenzt:

Die 1. Teilgenehmigung beinhaltet die Lagerung von Gefahrstoffen entsprechend den in den nachstehenden Tabellen 1 und 2 angegebenen Lagerklassen (LGK) der TRGS 510³, Mengen und Lagerorten, davon hinsichtlich der in Anhang 1 der 4. BImSchV berücksichtigten Stoffe/Gemische anteilig jeweils maximal

- 7.500 t akut toxische Stoffe/Gemische der Kat. 1 und 2 mit einem maximalen $Q_{tox} = p_D (20^\circ C)/PAC-2 = 0,07 \text{ bar/ppm}$ ⁴ (Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV),
- 10.000 t toxische Stoffe/Gemische der Kat. 1, 2 oder 3 mit einem maximalen $Q_{tox} = p_D (20^\circ C)/PAC-2 = 0,07 \text{ bar/ppm}$ ² (Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV)⁵, davon max. 100 t Acrylnitril (Nr. 1 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV),
- 2.500 t stark oxidierende und oxidierende flüssige oder feste Stoffe/Gemische (Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV), davon max. 200 t Alkalichlorate (Nr. 6 des Anhangs 2 der 4. BImSchV),
- 5.000 t entzündbare oder desensibilisierte explosive Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3 (untere Mengenschwelle der Nr. 9.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

³ Zuordnung nach: TRGS 510 (Ausgabe Dezember 2020); s. auch: Müller, N. und T. Arenz, *Sichere Lagerung gefährlicher Stoffe*, 9. Aufl., ecomed Sicherheit, Landsberg am Lech, 2017, Tab. II.4.

⁴ Auf Kap. 7.4 wird verwiesen.

⁵ In Unit 3 können nur entweder 1.250 t der LGK 6.1C oder der LGK 6.1D eingelagert werden.

Anlagendaten:**Tab. 1: Hochregallager (TG I)**

Gefährdungsmerkmal (Abb. 2 zur TRGS 510 vom Dez. 2020)	Lagerklasse (LGK)	Lagerbereich(e)	(wesentliche) H-Sätze ⁶	12. BImSchV, Sp. 1	12. BImSchV Gefahren- kategorien	max. Lagermenge pro Unit	
						t	m ³
Entzündbar flüssig oder desensibilisierte explosive Flüssigkeit	3	Units 1, 2, 3, 5;	H224, H225 oder H226 oder flüssig und H206, H207 oder H208	1.2.5.1, 1.2.5.2, 1.2.5.3	P5a, P5b, P5c	1.250	1.565
<i>davon Acrylnitril</i>			H225, H350, H331, H311, H301, H361, H335, H315, H318, H317, H411	1.1.2, 1.2.5.3, 1.3.2	H2, P5c, E2	100	100
Stark oxidierend und flüssig oder fest	5.1 A	Option 1: - Option 2: Unit 8	H271	1.2.8	P8	-	-
<i>davon Alkalichorate</i>	5.1 A	Option 2: Unit 8	H271			200	200
Oxidierend und flüssig oder fest	5.1 B	Option 1: - Option 2: Unit 8	H272			-	-
Stark akut toxisch, brennbar	6.1A	Units 1, 2, 4, 5;	H300, H310 oder H330	1.1.1, 1.1.2, 1.1.3	H1, H2, H3	1.250	1.565
Stark akut toxisch, nicht brennbar	6.1B	Option 1: Units 7, 8;		1.250		1.400	
		Option 2: Unit 7;		1.250		1.400	
Akut toxisch oder chronische Gesundheitsgefahr, brennbar	6.1C	Units 1, 2, 3, 4, 5;	H301, H311, H331, H340, H350, H360, H370 oder H372	1.1.2, 1.1.3	H2, H3	1.250	1.250

⁶ „wesentlich“ heißt, dass für einzelne Stoffe weitere, hinsichtlich der Zuordnung zu LGK und 12. BImSchV untergeordnete, H-Sätze möglich und zulässig sind, hier insbesondere H400, H410, H411 korrespondierend zu den Gefahrenkategorien E1 und E2, sowie Einzelstoffe die namentlich unter Nr. 2 der 12. BImSchV genannt sind (hier z. B. Stoffe der Nr. 2.3, Methanol (2.24), etc.).

Gefährdungsmerkmal (Abb. 2 zur TRGS 510 vom Dez. 2020)	Lagerklasse (LGK)	Lagerbereich(e)	(wesentliche) H-Sätze	12. BImSchV, Sp. 1	12. BImSchV Gefahren- kategorien	max. Lagermenge pro Unit	
						t	m ³
Akut toxisch oder chronische Gesundheitsgefahr, nicht brennbar	6.1D ⁷	Option 1: Units 3, 6, 7, 8; Option 2: Units 3, 6, 7				1.250	1.390
Ätzend, brennbar	8A	Units 1, 2, 3, 4, 5	H314	-	-	1.250	1.250
Ätzend, nicht brennbar	8B	Option 1: Units 1 bis 8; Option 2: Units 1 bis 7	H314	-	-	1.250	1.560
Flüssig, brennbar (soweit nicht LGK 3)	10	Units 1, 2, 3, 4, 5	nicht zugeordnet	-	-	1.250	1.250
Flüssig, nicht brennbar	12	Units 1 bis 8	nicht zugeordnet	-	-	1.250	1.250
Fest, brennbar	11 ⁸	Unit: 6	nicht zugeordnet	-	-	1.250	1.250
Fest, nicht brennbar	13	Units 1 bis 8	nicht zugeordnet	-	-	1.250	1.250

Die Angabe der *maximalen* Lagermengen erfolgt unter der Annahme, dass eine Lagerklasse die jeweiligen Units vollständig belegt.

⁷ Die Einschränkung nach Nr. 6 zu Tabelle 12 der TRGS 510 wird bei Zusammenlagerung der LGK 6.1D mit LGK 3 beachtet.

⁸ Die Einschränkung nach Nr. 5 zu Tabelle 12 der TRGS 510 wird bei Zusammenlagerung der LGK 11 mit LGK 3 und / oder LGK 6.1A oder 6.1B beachtet.

Tab. 2: Zusammenfassende Übersicht über die Lagerbelegung und Lagermengen im Hochregallager (Units 1 bis 8) (TG I)

Lagerklasse	Lagerort	Unit 1	Unit 2	Unit 3	Unit 4	Unit 5	Unit 6	Unit 7	Unit 8 Option 1	Unit 8 Option 2	Max. Lagermenge pro Unit	Max. Lagermenge pro Unit m³
Entzündbar flüssig oder desensibilisierte explosive Flüssigkeit	3	1.250	1.250	1.250		1.250					5.000	6.250
<i>davon Acrylnitril</i>	3	1.250	1.250	1.250		1.250					100	100
Stark oxidierend und flüssig oder fest	5.1A									1.250	1.250	1.250
<i>davon: Alkalichlorate</i>										200	200	200
Oxidierend und flüssig oder fest	5.1B									1.250	1.250	1.250
Stark akut toxisch, brennbar	6.1A	1.250	1.250		1.250	1.250					5.000	6.250
Stark akut toxisch, nicht brennbar	6.1B							1.250	1.250		2.500	2.800
Akut toxisch oder chronische Gesundheitsgefahr, brennbar	6.1C	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250					6.250	6.250
Akut toxisch oder chronische Gesundheitsgefahr, nicht brennbar	6.1D ⁹			1.250			1.250	1.250	1.250		5.000	5.550
Ätzend, brennbar	8A	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250					6.250	6.250
Ätzend, nicht brennbar	8B	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250		10.000	12.500
Flüssig, brennbar (soweit nicht LGK 3)	10	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250					6.250	6.250
Flüssig, nicht brennbar	11 ¹⁰						1.250				1.250	1.250
Fest, brennbar	12	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	10.000	10.000
Fest, nicht brennbar	13	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	10.000	10.000

Ergänzende Erläuterungen

Bei der Lagerbelegung ist das Zusammenlagerungsverbot (Tab. 2 der TRGS 510) zwingend zu beachten.

Ausgehend davon werden mit TG I für die Unit 8 im *Hochregallager* zwei Optionen beantragt:

- werden keine Stoffe eingelagert, die den LGK 5.1 A und/oder 5.1 B zuzuordnen sind, gilt die Option 1.

⁹ s. Fn. 6.

¹⁰ s. Fn 7.

- werden Stoffe eingelagert, die den LGK 5.1 A und 5.1 B zuzuordnen sind, gilt die Option 2, d. h., gegenüber der Option 1 entfallen für diese Unit Stoffe der LGK 6.1 B, 6.1 D und 8B.

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen, diese sind insgesamt einzuhalten.

III.2 Anlagendaten zur Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Lagerung von maximal 6.250 m³ (entzündbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt < 23° C (in der Unit 1, 2, 3 und 5 mit je max.1.250 t und insgesamt max. 5.000 t).

III.3 Anlagendaten für den Vorbescheid zum Standort

Chemieanlagen im Distributionszentrum für Chemikalien für das Formulieren von Zubereitungen durch Lösen und Neutralisieren („Chemieanlage“) und für das maschinelle Mischen und Abpacken von Bioziden oder ihrer Wirkstoffe („Biozidanlage“)

Anlageteil	Bezeichnung	bestehend aus
AN 1	„Chemieanlage“ – Anlage zum Formulieren von Stoffgemischen durch Lösen und Neutralisieren in Stoffbehältern	Bauartzugelassene Ansetzbehälter (Rührbehälter) thermostatisierbar, abgesaugt, mit Auffangraum (100%) Überfüllsicherung und Wägezellen Volumina: 5 m ³ / 10 m ³ / 15 m ³
AN 2	Biozidanlage – Anlage, in der Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe in Ansetzbehältern angemischt und konfektioniert werden	Bauartzugelassene Ansetzbehälter (Rührbehälter) thermostatisierbar, abgesaugt, mit Auffangraum (100%) Überfüllsicherung und Wägezellen Volumina: 5 m ³ / 10 m ³ / 15 m ³

Die Anlagen sollen als Mehrzweckanlagen betrieben werden. Der zulässige Stoffrahmen für die Mehrzwecknutzung wird durch H-Sätze vorgegeben. Stoffe mit anderen oder höheren Gefahrenmerkmalen dürfen nicht eingesetzt werden.

Anlage	H-Sätze
Chemieanlage	H225, H226, H228, H251, H290 H302, H304 H312+H332, H314, H315, H318, H319, H335, H336, H373
Biozidanlage	H225, H271, H290 H302 + 332, H314, H319, H335, H336 H410

IV. Nebenbestimmungen

Diese 1. Teilgenehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Vorbehalte

IV.1.1 Die 1. Teilgenehmigung (Hochregallager u. a.) wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der Stoffrahmen (d. h. das bei Nr. III.1 beschriebene Stoffinventar für den Bereich der 1. Teilgenehmigung) nachträglich eingeschränkt werden kann, wenn und soweit die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im 2. Teilgenehmigungsverfahren (ISO-Tankcontainerlager, Abfüllanlagen u. a.) dies erfordern sollte.

IV.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

IV.2.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.

IV.2.2 Diese 1. Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der 1. Teilgenehmigung gegenüber der Antragstellerin dem Betrieb begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.2.3 Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft gegenüber der Antragstellerin die Genehmigung beantragt worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.2.4 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.3.1 Für das Bauvorhaben sind nach § 48 BauO NRW 2018, 14 Kfz-Stellplätze notwendig. Sie sind entsprechend dem genehmigten Stellplatznachweis auf Dauer befahrbar herzustellen.
- IV.3.2 Für das Bauvorhaben sind 7 Fahrradabstellplätze anzulegen (§ 48 BauO NRW 2018).
- IV.3.3 Das Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Stöber Beratende Ingenieure Part-GmbH vom 26.01.2021 (Version 0.1) ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die beschriebenen Brandschutzauflagen und -maßnahmen sind entsprechend der Darstellung im Brandschutzkonzept umzusetzen.
- IV.3.4 Das Objekt ist mit einem Windsack auszustatten (§ 50 Abs. 1 BauO NRW 2018). Der Windsack ist so anzubringen, dass er den verantwortlichen Personen und insbesondere den anrückenden Einsatzkräften der Feuerwehr die vorherrschende Windrichtung anzeigt. Der Windsack muss bereits vom Zufahrtstor aus zu erkennen sein.
- IV.3.5 Durch den Betreiber ist die im Löschanlagenkonzept beschriebene Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In der Gefährdungsbeurteilung sind u. a. auch Gefahrenbereiche auszuweisen. Als Gefahrenbereiche gelten mindestens:
- der auslösende Löschbereich,
 - die angrenzenden Gebäudebereiche um den Löschbereich in dem jeweiligen Geschoss
 - die Gebäudebereiche unmittelbar unterhalb des Löschbereiches,
 - die Außenbereiche im Freien vor den Druckentlastungsöffnungen sowie den sonstigen Türen, Tore und Öffnungen zum Löschbereich. Hier sind die örtlichen topographischen Verhältnisse, die umstehenden Gebäude und die jeweils ungünstigsten Wind- bzw. Wetterverhältnisse zu berücksichtigen.
- IV.3.6 Die definierten Gefahrenbereiche sind in die Feuerwehrpläne zu übernehmen. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- IV.3.7 Eine automatische Räumung aufgrund der Auslösung der CO₂-Löschanlage muss immer den gesamten Gefahrenbereich betreffen. Die Personen aus dem Gefahrenbereich suchen die nächstgelegenen Sammelplätze auf, die außerhalb der jeweiligen Gefahrenbereiche liegen.
- IV.3.8 Bei der Planung und Errichtung der Brandmeldeanlage sind die „Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen“ der Stadt Münster zu beachten. Die Anschlussbedingungen können bei der Feuerwehr Münster, - Brandschutzdienststelle -, Yorkring 25, 48159 Münster, Tel. 492 - 8401 angefordert werden. Des Weiteren können die Anschlussbedingungen im Downloadbereich der Feuerwehr Münster, unter der Adresse www.muenster.de/stadt/feuerwehr eingesehen und heruntergeladen werden.

- IV.3.9 Zur Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage ist frühzeitig mindestens zwei Wochen vorher ein Termin mit der Feuerwehr Münster - Brandschutzdienststelle -, York-Ring 25, 48159 Münster, über Mail (Brandschutzdienststelle@stadt-muenster.de) oder Tel. 492 - 8401 abzustimmen. Weiterhin müssen die abgestimmten Feuerwehrpläne zum Zeitpunkt der Terminabsprache vorliegen. Am Tag der Inbetriebnahme sind dem Mitarbeiter der Feuerwehr folgende Unterlagen in Kopie auszuhändigen:
1. Fachunternehmerbescheinigung der Errichterfirma
 2. Mängelfreie Sachverständigenabnahme
 3. Vertrag über die Entgegennahme der Sabotagemeldung
 4. Wartungsvertrag für die Anlage
- IV.3.10 Für die Inbetriebnahme des Feuerwehrschlüsseldepots muss das passende Umstellschloss vorgehalten werden, welches auf die Schließung der Feuerwehr Münster programmiert werden kann sowie die notwendige Anzahl Objektschlüssel zur Hinterlegung im Schlüsseldepot. Für die Quittierung dieser Schlüssel wird eine unterschreibungsberechtigte Person vor Ort benötigt.
- IV.3.11 Das beschriebene FSD muss für die Aufnahme von mindestens zwei Generalschlüsseln oder Schlüsselsätzen (max. 3 Schlüssel pro Satz) geeignet sein.
- IV.3.12 Bautechnische Nachweise
- IV.3.12.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde ein von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis vorzulegen (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).
- IV.3.12.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind die staatlich anerkannten Sachverständigen dem Bauordnungsamt der Stadt Münster zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- IV.3.12.3 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen (Standsicherheit) hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser dem Bauordnungsamt der Stadt Münster gegenüber zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO - Übereinstimmungserklärung -)
- IV.3.12.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen dem Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018 und § 12 Abs. 2 SV-VO).
- IV.3.13 Wiederkehrende Prüfungen:

- IV.3.13.1 Die Brandmelde- und Alarmierungsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige (§ 3 PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.3.13.2 Die ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige (§ 3 PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.3.13.3 Die Lüftungstechnischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige (§ 3 PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.3.13.4 Die maschinellen Rauchabzugsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüf-sachverständige (§ 3 PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.3.13.5 Die Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch staatlich anerkannte Sachverständige (§ 3 PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.3.13.6 Die elektrischen Anlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsachverständige (§ 3 PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.3.13.7 Die natürlichen Rauchabzugsanlagen sind vor der ersten Inbetriebnahme durch Prüfsach-verständige (§ 3 PrüfVO NRW) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Die Berichte über die Prüfungen sind dem Bauordnungsamt zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 PrüfVO NRW).
- IV.3.13.8 Gemäß § 50 Abs. 1 Nr. 23 BauO NRW 2018 wird die wiederkehrende Prüfung des Gebäudes angeordnet. Danach überprüft die Bauaufsichtsbehörde das Gebäude in Zeitabständen von höchstens sechs Jahren. Dabei ist auch festzustellen, ob die Prüfungen nach der PrüfVO NRW fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind.
- IV.3.13.9 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt mind. 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen (§ 74 BauO NRW 2018).

IV.4 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes zur TG I

IV.4.1 Lärm

IV.4.1.1 Die Anlage darf von Mo. bis Fr. jeweils von 06.00 Uhr bis max. 22:00 Uhr betrieben werden. In Ausnahmefällen ist eine Nachtschicht und/oder einmal Samstagsarbeit pro Monat möglich. Maximal 5 vorgeladene LKW dürfen außerhalb der Kernzeit ankommen bzw. abfahren.

IV.4.1.2 Die Maßgaben der sich in den Genehmigungsunterlagen befindlichen Schallimmissionsprognose, Projekt Nr.: 2649 vom 20.11.2019 (insbesondere zur Gebäudeausstattung) sind insgesamt einzuhalten

IV.4.1.3 Die Anlage ist so zu betreiben, dass die dort verursachten Geräuschimmissionen an den folgenden Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (siehe Schallimmissionsprognose, Projekt Nr.: 2649 vom 20.11.2019):

ID-Nr.	Bezeichnung	Gebietsausweisung/ Nutzung	IRW Tag dB(A)	IRW Nacht dB(A)
IO-1	ANTWERPENER STR. 10	GE	65	50
IO-2	REHBAUM 25	Außenbereich (AB)	60	45
IO-3	KANNENWEG 5	Außenbereich (AB)	60	45
IO-4	KAPPENBERGE D. 795	Außenbereich (AB)	60	45
IO-5	ZUR BÖRGERBRÜCKE 189	Außenbereich (AB)	60	45
IO-6	ZUR BÖRGERBRÜCKE 225	Außenbereich (AB)	60	45
IO-7	IM MÜHLENFELD 20A	WA	55	40
IO-8	KAPPENBERGER FELD	W	55	40
IO-9	ALEXIANERWEG 8	Krkhs	45	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die obigen Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Messvorschrift ist die TA-Lärm anzuwenden.

IV.5 Nebenbestimmungen hinsichtlich der Anlagensicherheit

IV.5.1 Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme um störfallrelevante Informationen aus den folgenden Antragsunterlagen zu ergänzen:

- Brandschutzkonzept (Kapitel 3.2)
- Löschanlagenkonzept (Kapitel 3.3)

- AwSV-Gutachten (Kapitel 3.8)
- Stoffinformationen und Lagerklassenübersicht (Kapitel 6.2 ff)
- Planungsunterlagen mit Bauzeichnungen (Kapitel 3.1 ff)

Diese Unterlagen sind als mitgeltende Unterlagen dem Sicherheitsbericht als Anlagen beizufügen und in diesem auf die Unterlagen zu verweisen. Alternativ können die darin enthaltenen Detailinformationen in den Sicherheitsbericht an geeigneter Stelle eingepflegt werden.

- IV.5.2 Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme um Pläne zur Umgebung zu ergänzen. Dies kann durch Beifügung des Umgebungsplans aus dem UVP-Bericht (Kapitel 5.1 der Antragsunterlagen) und der Lagepläne in der Anlage 1 des Gutachtens zu § 50 BImSchG / KAS 18 (Kapitel 7.4 der Antragsunterlagen) erfolgen.
- IV.5.3 Der Sicherheitsbericht ist um die die zusätzlichen/konkreten Maßnahmen zum baulichen Brandschutz gemäß Nebenbestimmung IV.5.12 zu ergänzen.
- IV.5.4 Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme in Bezug auf die eindeutige Eingrenzung des Stoffrahmens zu überarbeiten.
- IV.5.5 Die Lagerung von Stoffen mit den Temperaturklassen T5 und T6 und Methylether ist explizit ausgeschlossen; der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme entsprechend zu korrigieren.
- IV.5.6 Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme um eine Beschreibung der tatsächlichen Abläufe im Hochregallager unter Angabe der Bauart der Flurförderzeuge und der Hochregalstapler zu ergänzen.
- IV.5.7 Das Lagerverwaltungssystem ist als sicherheitsrelevantes Anlagenteil aufgrund seiner Funktion zu werten, auszuführen und entsprechend im Sicherheitsbericht zu beschreiben. Das tatsächlich zum Einsatz kommende Lagerverwaltungssystem muss in der Lage sein, die aus der TRGS 510 und den Rahmenbedingungen des genehmigten Stoffumfangs gebildeten Kriterien sicher einzuhalten. Hierfür ist nachzuweisen, dass es sich bei dem Lagerverwaltungssystem um ein qualitätsgesichertes Softwareprogramm handelt und die Qualitätssicherung aufrechterhalten wird. Zusätzlich muss eine regelmäßige Überprüfung dahingehend erfolgen, dass stichprobenhaft der einem Lagergut durch das Lagerverwaltungssystem zugewiesene Lagerort durch kompetentes Personal vor Ort auf seine Richtigkeit überprüft wird. Der Gesamtprozess ist im Sicherheitsmanagementsystem des Betriebsbereichs umzusetzen und im Sicherheitsbereich angemessen zu dokumentieren.
- IV.5.8 Für die Beschreibung der umgebungsbedingten Gefahrenquelle Erdbeben im Sicherheitsbericht ist die Erdbebengefährdungskarte nach Eurocode 8 (DIN EN 1998-1) die maßgebliche Erkenntnisquelle. Der Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme entsprechend anzupassen.
- IV.5.9 Die Darstellung der betrieblichen Gefahrenquellen für das Hochregallager und den Gebindetransport im Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme um Ereignisse zu ergänzen, die die Gefahrenquelle wirksam werden lässt. Die Gefahrenquelle

„Leckwerden eines IBC“ ist auch durch Beschädigung mit einem Flurförderzeug vernünftigerweise nicht auszuschließen, die erforderlichen Gegenmaßnahmen sind dann z.T. andere als bei den dargestellten Fällen. Eine weitere Gefahrenquelle, die ergänzt betrachtet werden muss, ist der Brandfall.

IV.5.10 Die Beschreibung der „Eingriffe Unbefugter“ im Sicherheitsbericht ist bis zur Inbetriebnahme um eine Betrachtung zu „Cyberphysischen Angriffen“ zu ergänzen. Hierbei sind unter anderem die Anforderungen des KAS-51 zu erfüllen.

IV.5.11 Die folgenden Hinweise sind bei der Umsetzung der im Antrag beschriebenen störfallverhindernden und -begrenzenden Maßnahmen umzusetzen:

- Bei der Brandmeldetechnik sind die automatischen Melder der in den Units entsprechend den im Brandfall zu erwartenden Brandkenngrößen (Rauch, Wärme, Strahlung) passend zum Lagergut zu projektieren. Die dokumentierte Abstimmung mit dem Fachplaner ist vor der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Bezüglich der CO₂-Löschanlage ist in dem vorliegenden „Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung – CO₂-Niederdruck-Löschanlage und Schaumlöschanlage mit Löschmonitoren“ bisher nur ein Kb-Faktor vorübergehend festgelegt worden. Dieser muss - laut eigener Aussage in diesem Bericht - „noch verifiziert werden“. Die auf die Lagergüter abgestimmte Auslegung mit dem Fachplaner ist auch hierzu vor der Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Angaben sind des Weiteren um die Details der Ausführung wie Haltedauer der Flutung, ggf. Mengen für eine Nachflutung und die sicherheitstechnische Ausführung der Überwachung für die Lagermenge an CO₂ zu ergänzen.
- Bezüglich der baulichen Ausführung des Gebäudes sind folgende Punkte zu beachten und – falls nicht bereits so vorgesehen – ergänzend umzusetzen:

- Öffnungen im Dach (Lichtkuppeln, Lichtbänder und ähnliche Einrichtungen aus nicht feuerbeständigen Materialien) müssen zu Brandwänden Abstände von mindestens 5 m aufweisen.

Hinweis:

Aus den Erkenntnissen stattgefundener Brandereignisse in Lageranlagen ist bekannt, dass bei geringeren Abständen ein Brandübertrag in benachbarte Brandabschnitte nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Diesen Erkenntnissen trägt auch das VdS Merkblatt 2234 „Brand- und Komplextrennwände – Merkblatt für Anwendung und Ausführung“ in Abschnitt 6.5 Rechnung: „Dachöffnungen müssen von Brandwänden mindestens 5 m entfernt sein.“

- Die Gefahr eines horizontalen Brandübertrags in angrenzende Brandabschnitte über die Außenwandebene ist sicher zu verhindern. Daher sind die Außenwände, bei denen brennbare Baustoffe (Sandwichpaneele mit PU, Lichtbänder aus Polycarbonat, o.ä.) eingesetzt werden, im Brandwandbereich 5 m feuerbeständig und aus nicht brennbaren Stoffen auszuführen (siehe auch Nr. 6.7 der VdS 2234).

- Beim Einsatz einer Gaslöschanlage in Hochregallageranlagen müssen die Umfassungsbauteile der durch die Löschanlage geschützten Bereiche vollständig aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen (siehe auch Nr. 9.2.2 der VDI 3564 Blatt 1 – „Brandschutzempfehlungen für Hochregalanlagen“).
- IV.5.12 In der Fortschreibung des Sicherheitsberichts ist die Freisetzung von Acrylnitril in der Halle als vernünftigerweise anzunehmendes Ereignis (Gefahrenquellen: Herabstürzen, Anstechen, Undichtigkeit etc.) einzuordnen. Es ist ein Szenario zu ergänzen, das eine Freisetzung im Freien berücksichtigt, z.B. eine Undichtigkeit bei dem Entladen aus dem LKW (Abtropfen von der Ladefläche des LKW auf die Fläche vor der Anrampung).
- IV.5.13 Der Schwefelgehalt in dem Lagergut ist auf maximal 8,5 % zu beschränken. Alternativ ist ein Konzept mit der zuständigen Feuerwehr zu erarbeiten, das eine gefahrlose Entrauchung gewährleistet (Reduzierung des Luftwechsels). Die Umsetzung der Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Der Sicherheitsbericht ist entsprechend zu ergänzen.
- IV.5.14 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts ist der Stoff Acrylnitril in der Tabelle „Stoffe, die im BB gehandhabt werden und einen ERPG-Wert besitzen“ mit seinem ERPG-2 Wert von 35 ppm zu ergänzen.
- IV.5.15 In der Fortschreibung des Sicherheitsberichts ist das Szenario „Brand in Unit 1 bis 3 oder 5 des Hochregallagers TG“ als vernünftigerweise nicht auszuschließendes Ereignis einzuordnen. Es ist ein Dennoch-Szenario zu ergänzen, das neben der Entstehung des Brandes parallel als zweites unabhängiges Ereignis auch den Ausfall der Löschanlage unterstellt.
- IV.5.16 Der Sicherheitsbericht ist um eine nachvollziehbare Darstellung der Alarmierungs-, Reaktions- und Entfluchtungszeiten für die Beschäftigten zu ergänzen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Art der zum Einsatz kommenden Hochregalstapler einen großen Einfluss auf den Zeitbedarf für das Personal zum Erreichen gesicherter Bereiche hat (Man-down- versus Man-up-Ausführung).
- IV.5.17 TRAS 310/320: Die Maßgaben der derzeit aktuellen TRAS 310 und TRAS 320 müssen vollumfänglich umgesetzt werden (siehe Nr. 3.11 der Antragsunterlagen).

IV.6 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Wasserrechtes (AwSV)

- IV.6.1 Die in der gutachterlichen „Beschreibung und Beurteilung der Umsetzung der Maßnahmen nach der AwSV und LÖRüRL für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Fa. ÖKOTEC für die Errichtung und den Betrieb des Neubaus der Chemie Distributionsanlage – Projekt Nr. 20-0482 vom 03.02.2021, Ordner 3 Nr. 3.8 des Antrages konkret beschriebenen Maßnahmen müssen insgesamt umgesetzt, eingehalten und regelmäßig kontrolliert werden. Dies bezieht sich insbesondere auf die mit Fettschrift hervorgehobenen Forderungen.

- IV.6.2 Die eingesetzte Dichtungsbahn muss bauaufsichtlich zugelassen und mindestens eine Dicke von 2 mm haben (siehe Seite 10 von 26 des vorgenannten Gutachtens).
- IV.6.3 Für die gesamte Anlage ist nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation mit den wesentlichen Informationen über die Anlage zu führen, die mindestens den Anforderungen der in Nr. 6.2 Abs. 2 des "Arbeitsblattes DWA-A779: Allgemeine Technische Regelungen" genannten Anlagenbeschreibung genügt. Die Anlagendokumentation ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage dem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vorzulegen.
- IV.6.4 In einer Betriebsanweisung sind für den Betrieb der Anlage ein Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen. Die Beschäftigten sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, zu unterweisen.
- IV.6.5 Der Wasserverband Westdeutsche Kanäle regelt die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung u.a. für den Dortmund-Ems-Kanal - DEK. Auch für die Stadt Münster wird Trinkwasser durch Anreicherung/Infiltration von Grundwasser mit DEK-Wasser gewonnen. Zum Schutz dieser Ressource wurde für Tankanlagen der Fa. IFP, Lübecker Straße 9, ein Havariekonzept erstellt.

Auch für diese Anlage soll im Hinblick auf den DEK ein Havariekonzept aufgestellt und bei Änderungen aktualisiert werden.

- IV.6.6 Die Inbetriebnahme der gesamten Lageranlage einschließlich der Bereitstellungsfläche und der Verladerampen darf erst erfolgen, wenn sie durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV geprüft worden ist und bei der Prüfung vor Inbetriebnahme festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

Im Rahmen der Inbetriebnahme ist auch zu prüfen, dass durch betriebliche Maßnahmen die Anforderungen nach DWA-A779 an das erforderliche Rückhaltevermögen gesichert werden.

- IV.6.7 Die Anlage ist spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung einer wiederkehrenden Prüfung nach § 46 Abs. 2 AwSV durch einen Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV zu unterziehen.

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen jeweils mit dem Abschluss der Prüfungen vor Inbetriebnahme.

- IV.6.8 Mit der Prüfung darf kein Sachverständiger beauftragt werden, der bereits bei der Erstellung der Antragsunterlagen beteiligt war.

- IV.6.9 Die Sachverständigen sind zu beauftragen, die Prüfberichte der Prüfungen nach der AwSV der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

- IV.6.10 Der Entwässerungsantrag ist dem Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt Münster vor Baubeginn in 1-facher Papieraufbereitung zum Verbleib einzureichen.

IV.7 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Bodenschutzes

- IV.7.1 Die Überwachung des Grundwassers ist gemäß Kapitel 9 des „Ausgangszustandsbericht MC Chemielogistik GmbH & Co. KG, Münster-Amelsbüren“ der Wessling GmbH vom 17.02.2021 durchzuführen.

Die erste Messung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen.

- IV.7.2 Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Münster in Form eines Berichts in digitaler Form (PDF) vorzulegen. Der Bericht hat auch die Grundwasserstandsmessungen zum Zeitpunkt der Beprobungen zu enthalten mit einer Interpretation zur möglichen Fließrichtung und der allgemeinen Hydrogeologie am Standort.

Sollten sich bei der Durchführung der Probenahmen unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen vorgenommen werden.

- IV.7.3 Sollten im Zuge der Errichtung die vorhandenen Grundwassermessstellen (GWM) 1, 2 und 3 zerstört werden oder aus bautechnischen Gründen umgesetzt werden müssen, sind diese in den markierten Bereichen des Lageplans „2021-08-25 Anlage 1 Lage GWM“ neu zu errichten.

- IV.7.4 Die Überwachung des Bodens ist gemäß Kapitel 9 des „Ausgangszustandsbericht MC Chemielogistik GmbH & Co. KG, Münster-Amelsbüren“ der Wessling GmbH vom 17.02.2021 durchzuführen.

Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Untersuchungen des Bodens vorzulegen.

- IV.7.5 Sollten bei den Grundwasseruntersuchungen Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen des Bodens zu fordern.

IV.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

- IV.8.1 Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG darf die Aufnahme von Bautätigkeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Kiebitzes (15.02. - 30.06.) erfolgen.

Ausnahme: Die zuständige Naturschutzbehörde gibt die Bautätigkeiten gegenüber der Vorhabenträgerin ausdrücklich in Textform (z. B. per E-Mail) frei; die Freigabe ist an die Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Vorbeugend können

Vergrämungsmaßnahmen (z. B. Anbringen von Flatterband o.ä.) vorgenommen werden, die verhindern, dass es zu einer Ansiedlung des Kiebitzes auf dem geplanten Baufeld kommt.

IV.9 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.9.1 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV einer Prüfung zu unterziehen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 92 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

IV.9.2 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit zu prüfen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, ist spätestens 2 Wochen nach erfolgter Prüfung unter Angabe des Az.: 55.2-G 92 b/21 Mü eine Bestätigung zu schicken, dass die o.g. Prüfungen durchgeführt worden sind. Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

IV.9.3 Die Bemerkungen / Hinweise aus dem Prüfbericht mit der Equipment-Nummer 10784411 der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 17.12.2020 sind zu beachten und umzusetzen.

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung,

wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

- V.1.3.4 Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- V.1.3.5 Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- V.1.6 Gemäß § 8 BImSchG entfällt die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

V.2 Hinweise hinsichtlich des Baurechts/Brandschutzes

- V.2.1 Die unter Ziffer 4.9 des Brandschutzkonzeptes beschriebene Abweichung von den Anforderungen des Abschnittes 5.7 IndBauR NRW - Verzicht auf Rauchabzugsanlagen - stellt keine Abweichung bzw. Erleichterung dar, da in Produktions- und Lagerräumen mit selbsttätigen Löschanlagen eine vorhandene Lüftungsanlage zur Entrauchung herangezogen werden kann. Außerdem kann auf die automatische Einschaltung der Lüftungsanlage in Abstimmung mit der Feuerwehr verzichtet werden. Gegen die beschriebene Ausführung bestehen keine Bedenken.
- V.2.2 Das Büro soll mit einer Grundfläche von ca. 435 m² ohne notwendige Flure erstellt werden. Im Sinne des § 50 BauO NRW 2018 wird dies als Erleichterung zugelassen, wenn in der Büroetage flächendeckend automatische Brandmelder der Kenngröße

Rauch gem. Brandschutzkonzept eingebaut werden, die eine frühzeitige Alarmierung der Nutzer der Büroetage bewirken.

V.2.3 Die Installation eines Freischaltelementes für die Feuerwehr Münster ist nicht erforderlich. Ein solches Freischaltelement wird nicht genutzt.

V.2.4 Gemäß Nr. 4.8 des Brandschutzkonzeptes wird noch ein von einem Fachplaner erstelltes Lüftungskonzept zur Prüfung nachgereicht. Im Ordner 3 des Antrages sind Unterlagen zu einer geplanten Lüftungsanlage enthalten. Vom Brandschutzsachverständigen ist die Planung noch im Rahmen einer Überarbeitung oder Ergänzung zum Brandschutzkonzept zu prüfen.

V.3 Hinweise hinsichtlich des Immissionsschutzes

V.3.1 Die Lagerung folgender Kategorien von Stoffen/Gemischen ist von der Genehmigung ausgenommen:

Lagerklasse (LGK)	Beschreibung
1	Explosiv
2A	Gas
2B	Aerosolpackung oder Feuerzeug
4.1A	Sonstig explosionsgefährlich
4.1B	Entzündbar und fest oder desensibilisierter explosiver Feststoff
4.2	Pyrophor oder selbsterhitzungsfähig
4.3	Mit Wasser entzündbare Gase bildend
5.1C	Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitung
5.2	Organisches Peroxid oder selbstzersetzlich
6.2	Ansteckungsgefährlich
7	Radioaktiv

Aufgrund der Spezifikation der Anlage und wegen deren Lage zur BAB 1 ergeben sich über die vorstehend ausgeschlossenen LGK hinaus Ausschlussgründe für einzelne Stoffe und Stoffgemische (vgl. Kap. 7).

Von der Handhabung, insbesondere der Lagerung, sind danach antragsgemäß folgende Stoffe und Stoffgemische ausgeschlossen:

- Stoffe oder Gemische, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig sind und Gefahrkategorien

oder benannten Einzelstoffen nach Anhang 1 (Stoffliste) der 12. BImSchV (StörfallV) zuzuordnen sind,

- Im Umfang der **TG I** gehandhabte Stoffe und Stoffgemische der Gefahrenkategorien P1a, P1b, P3, P6, P7 und O1 bis O3 nach Anhang 1 (Stoffliste) der 12. BImSchV (StörfallV) und zusätzlich Einzelstoffe deren Gefahrenindex entsprechend der Berechnungsmethode nach $Q_{tox} = p_D / PAC-2 \geq 0,07$ bar/ppm bzw. nach Nr. 2.4 KAS-18 mit $GI = p_D / ERPG-2 \geq 0,05$ ermittelt wurde,
- Im Umfang der **TG I** gehandhabte Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe (soweit vorstehend nicht enthalten), die in Anhang 2 der 4. BImSchV namentlich unter Nr. 2 bis 5 und 7 bis 28 genannt sind.

V.3.2 Auf die LANUV-Info 42 „Künstliche Außenbeleuchtung“ Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen wird hingewiesen.

V.4 Hinweise hinsichtlich der Anlagensicherheit

V.4.1 Der bei Nr. III.1 definierte Stoffrahmen (Stoffinventar 1. Teilgenehmigung) begrenzt die im Rahmen der 1. Teilgenehmigung und des Vorbescheides zulässigen Stoffe abschließend. Die Einlagerung neuer Stoffe außerhalb dieses Stoffrahmens bedarf einer gesonderten Betrachtung und ggfls. einer Änderung des Genehmigungsumfanges in einem entsprechenden Verfahren. Eine formlose Anzeige neuer Stoffe (außerhalb des Stoffrahmens zur Lagerung) gegenüber der Genehmigungsbehörde ist nicht ausreichend.

V.5 Hinweise hinsichtlich des Arbeitsschutzes

V.5.1 Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich folgende Ereignisse im Zusammenhang mit den Anlagen nach Anhang 2 und 3 BetrSichV anzuzeigen:

- jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
- jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

V.5.2 Entsprechend § 5 ArbSchG ist für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Aus dieser Beurteilung sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und daraus Maßnahmen für den Arbeitsschutz abzuleiten.

Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch:

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,

- die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten,
- psychische Belastungen bei der Arbeit.

Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren sowie im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- V.5.3 Für den Umgang mit Gefahrstoffen im Betrieb ist vor Aufnahme der Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 GefStoffV zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung kann mit der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG verknüpft werden.
- V.5.4 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind für die einzelnen Arbeitsbereiche des Betriebes Betriebsanweisungen zu erstellen, welche an geeigneten Stellen auszuhängen sind.
- V.5.5 Entsprechend § 6 Abs. 9 GefStoffV ist für den Betrieb ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen:

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang 1 Nr. 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang 1 Nr. 1 getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen nach § 7 Abs. 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - durchzuführen sind.

Das Explosionsschutzdokument ist am Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzulegen.

- V.5.6 Arbeitsbereiche, in denen durch die Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind gemäß Anhang 1 Nr. 1.6 Abs. 5 GefStoffV an ihren Zugängen mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.
- V.5.7 Gemäß Anhang 1 Nr. 1.8 Abs. 1 GefStoffV sind nur solche Arbeitsmittel einschließlich Anlagen und Geräte sowie Schutzsysteme und den dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen einzusetzen, wenn aus der Gefährdungsbeurteilung hervorgeht, dass diese in explosionsgefährdeten Bereichen sicher verwendet werden können.

V.6 Hinweise hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

- V.6.1 CEF-Maßnahmen: Für den Verlust eines Brutplatzes des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*; planungsrelevante Art) muss infolge der Realisierung mehrerer Vorhaben eine Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgezogen erbracht werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Um dies sicherzustellen, hat die Stadt Münster ein Artenschutzkonzept zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kiebitz erarbeitet. Das Konzept sieht für eine Übergangsphase die Stärkung von Kiebitz-Populationen durch eine Optimierung bestehender Bruthabitate durch Nutzungsverzicht auf ausgesuchten landwirtschaftlichen Flächen vor. Zur Gewährleistung einer dauerhaften Kompensation für den Biotopverlust ist dann vorgesehen, die Fläche Gemarkung Ascheberg, Flur 12, Flurstücke 22, 23, 26-29 („Ankerfläche“) als Ausweichquartier für den Kiebitz langfristig zu sichern und artgerecht zu entwickeln. Dazu gehört die Herrichtung einer ca. 2.500 m² großen Blänke sowie die Entwicklung von extensivem Grünland durch Einsaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut auf ca. 8.000 m² mit anschließender extensiver Wiesennutzung und das Offenhalten einer ca. 7.000 m² großen Fläche als Schwarzbrache mit einer einmaligen jährlichen Bearbeitung zwischen dem 01.10. - 15.03. Die „Ankerfläche“ wird am Ende der Übergangsphase spätestens im Sommer vor der darauffolgenden Brutperiode angelegt, und wird dem Kiebitz dann in der Brutperiode bereits in aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt. Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH hat sich als von der Stadt Münster beauftragte Erschließungsträgerin für den Hansabusinespark bereit erklärt, die v. g. Artenschutzmaßnahmen mit der Stadt Münster zu koordinieren. Die Antragstellerin hat sich gegenüber der Wirtschaftsförderung Münster GmbH mit Vertrag vom 06./12.04.2023 verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zu den v. g. Artenschutzmaßnahmen zu leisten. Der Vertrag (Vereinbarung WFM und MC-Chemie) vom 06.04.2023 liegt der zuständigen Naturschutzbehörde vor. Der Vertrag ist entsprechend den dort aufgeführten Maßgaben, insbesondere dem Zahlungsziel, zu erfüllen. Die Stadt Münster hat der Naturschutzbehörde am 29.08.2023 bestätigt, dass die grundbuchliche Sicherung der „Ankerfläche“ erfolgt ist (Aktenz.: AM-1025-6 vom 22.08.2023).

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 15.11.2019, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 19.12.2019, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 8 BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen und ein Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG (über den Standort einer Anlage zum Mischen und Konfektionieren (Abpacken) von Bioziden oder ihrer Wirkstoffe und einer Anlage zum Formulieren von Stoffgemischen durch Lösen und Neutralisieren in Ansatzbehältern sowie für die Gegenstände der zukünftigen Teilgenehmigungen TG II u. TG III).

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung (TG I) und des Vorbescheides ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem nach § 8 BImSchG beantragten Vorhaben handelt es sich genehmigungsrechtlich um eine Anlage, die unter Nr. 9.3.1 und Nr. 9.2.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV fällt.

Entsprechend der Kennzeichnung „G“ war nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Der Vorbescheid wird u.a. für den Standort zweier Anlagen beantragt, die unter die Nr. 4.1.2 und Nr. 4.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt sind.

Der Antrag wurde am 26.02.2021 neu eingereicht, und dann im Verlauf des Genehmigungsverfahrens Eintragungsbewilligung der Dienstbarkeit bzgl. Artenschutz vom 10.08.2023 ergänzt.

Soweit einzelne Änderungen noch nach dem 08.09.2021 erfolgt sind, waren diese dergestalt, dass mit ihnen keine Umstände verbunden waren, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter, die in § 1 BImSchG genannt sind, waren ebenfalls nicht zu besorgen. Daher habe ich nach Prüfung von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung dieser Unterlagen gem. § 8 Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV abgesehen.

Die vorläufige Vollständigkeit, nach Ergänzung des Antrages am 14.06.2021, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 21.06.2021 bestätigt.

Nach der Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte am 30.07.2021 die gemäß § 10 BImSchG vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ der Internetseite der Bezirksregierung Münster sowie auf dem UVP-Portal.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV und parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Bauamt
 - Brandschutz
 - Untere Wasserbehörde
 - Planungsamt
- Dezernat 51 (Naturschutz)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Fachbereich 75
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
 - Bund für Umwelt und Naturschutz NRW e.V. (BUND)
 - die Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) mit Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
 - der Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU)

Der Genehmigungsantrag, der Antrag auf Vorbescheid und die Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes haben während der Zeit vom 09.08.2021 bis zum 08.09.2021 an folgenden Stellen ausgelegt:

- Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N 5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Die Antragsunterlagen waren zudem in der gesamten Auslegungszeit im Internet unter www.uvp-verbund.de/nw einsehbar.

Der vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV abgesagt, da keine Einwendungen erhoben worden sind.

Die Absage des Erörterungstermins wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, in der Tageszeitung „Westfälische Nachrichten“ sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung öffentlich bekanntgegeben. Die Antragstellerin wurde entsprechend § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 21.10.2021 über den Wegfall unterrichtet.

VI.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Dies gilt auch für das Verfahren zur Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG.

Betrifft das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage, so erstreckt sich im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG gemäß § 22 Abs. 3 9. BImSchV die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der vorläufigen Prüfung auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage und abschließend auf die Auswirkungen, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind.

Das Projekt MC-Distributionszentrum im Hansa-Businesspark Münster besteht aus einer einheitlichen genehmigungsbedürftigen Anlage, die nicht nur unter eine, sondern zugleich unter mehrere Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV fällt. Diese einheitliche Anlage lässt sich in drei Teile untergliedern; für jeden dieser drei Teile wird eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG beantragt (TG I bis III).

Die Antragstellerin hat zusätzlich mit Antrag vom 15.11.2019, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 19.12.2019, einerseits die TG I und andererseits einen Standort-Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG für eine zukünftige Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage (Erweiterung um Vorgänge wie das Lösen und Neutralisieren von Stoffen (sog. "Chemieanlage") und das Herstellen von Bioziden (sog. "Biozidanlage") sowie für die Gegenstände der TG II und III beantragt, damit verbindlich geklärt wird, dass bei Bedarf („auf Kundenwunsch“) auch diese Tätigkeiten („Konfektionierung“ als zusätzlicher Umgang mit dem Lagergut) ergänzend zur Lagerung zugelassen werden können.

Bei der in der ersten Teilgenehmigung beantragten Anlage handelt es sich um die Errichtung eines in Ziffer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens, für das zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gewesen wäre.

Bei der Biozidanlage, für die der Vorbescheid beantragt wird, handelt es sich um ein in Ziffer 4.2 der Anlage 1 des UVPG genanntes Vorhaben, für das ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen wäre.

Die MC Chemielogistik GmbH & Co. KG, Steinfurt, hat jedoch nach § 7 Abs. 3 UVPG von vornherein die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt, Dies ist für die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens als Voraussetzung für die Erteilung einer Teilgenehmigung und eines Vorbescheides zweckmäßig. Für das Vorhaben war daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung konnte entfallen.

Am 16.05.2018 hat gem. § 2a der 9. BImSchV der Scoping-Termin zur Feststellung des Untersuchungsumfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben stattgefunden. Auf dieser Grundlage wurde die Festlegung des vorläufigen Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades abgestimmt und mit der Unterrichtung vom 17.09.2018 dokumentiert. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen gem. § 4e der 9. BImSchV einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) beigefügt.

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Entsprechend § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese

zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen. Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Umfang der Untersuchung ergibt sich aus denjenigen tatsächlich hervorgerufenen Auswirkungen des Vorhabens, die nicht offensichtlich unerheblich sind. Es werden die baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens betrachtet. Für die Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde hauptsächlich der UVP-Bericht und die allgemeine Vorhabenbeschreibung und die ausgefüllten Formularsätze des Genehmigungsantrages sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigene Ermittlungen als Informationsquelle verwendet. Weitere schutzgutbezogene Informationsquellen sind in den Unterabschnitten aufgeführt. Als Informationsquelle nutzbare Einwendungen Dritter lagen nicht vor.

Die Festlegung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der Umweltsituation und für die Untersuchung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen erfolgte in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 der TA Luft. Der Untersuchungsraum war für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend und musste nicht erweitert werden. Er konnte jedoch eingeschränkt werden, wenn die Wirkräume eine geringere Ausdehnung erwarten ließen.

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bei dem Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, bündeln sich die Auswirkungen, die auf die anderen Schutzgüter einwirken.

Mögliche Auswirkungen über den Luftpfad auf die Menschen sind in den Auswirkungen für das Schutzgut Luft beschrieben. Das schließt die Auswirkungen von Störfällen und die Geräuschimmissionen ein.

Mögliche Auswirkungen über den Wasserpfad auf den Menschen sind in den Auswirkungen für das Schutzgut Wasser beschrieben.

Auswirkungen auf andere Schutzgüter (insbesondere Boden, Landschaft, Klima sowie kulturelles Erbe sowie sonstige Schutzgüter) mit Rückwirkung auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu besorgen bzw. auf das unmittelbare Anlagengebiet beschränkt und auch dort durch bauliche und/oder organisatorische Maßnahmen minimiert.

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Bereich des künftigen Anlagengeländes befinden sich bisher nicht bebaute Flächen des Hansa-Businessparks, die zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden.

Bezüglich der Betroffenheit von Brutvögeln führt das dem Antrag beigefügte Artenschutzgutachten aus, dass im Bereich des Vorhabens im Rahmen der Kartierung keine

Brutvögel nachgewiesen wurden. Ein möglicher Brutversuch des Kiebitzes könne nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Bewirtschaftung als Maisacker ist aber nicht von einem möglichen Bruterfolg auszugehen. Zur Vermeidung einer möglichen Beschädigung von Eiern oder Küken während der Bauphase bedürfe es für den Abtrag der Vegetationsdecke einer Bauzeitenregelung. Der Mutterboden auf den Ackerflächen sei nach der Ernte zur Vermeidung einer Vegetationsdecke abzutragen. Entsprechende Arbeiten sollten zwischen August und Ende Februar stattfinden.

Die Naturschutzbehörden nehmen zur Frage der Betroffenheit planungsrelevanter Arten eine andere Bewertung vor.

Die untere Naturschutzbehörde verweist in der Stellungnahme der Stadt vom 10.9.2021 darauf, dass nach Erhebungen der NABU-Naturschutzstation Münsterland seit 2019 Kiebitze auf der Ackerfläche brüten. In 2021 gab es demnach 1 Brutpaar. Für die Fläche bestehe darüber hinaus Brutverdacht für den Flussregenpfeifer. Sofern diese Arten vom Vorhaben betroffen seien, sei eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Zum Schutz der Tiere seien Bauzeitenregelungen notwendig. Darüber hinaus seien vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nach dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV umzusetzen. Die Bauzeitenregelung und die Maßnahmen seien mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die höhere Naturschutzbehörde berichtet am 13.12.2022, dass die untere Naturschutzbehörde in enger Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde ein Artenschutzkonzept erarbeitet hat, welches nach Auffassung beider Naturschutzbehörden geeignet ist, das Eintreten von Verbotstatbeständen des §§ 44 Abs. 1 BNatSchG für den Kiebitz abzuwenden. Das Konzept werde von der Stadt Münster umgesetzt. Die Firma Möller Chemie werde sich finanziell an der Umsetzung des Konzepts beteiligen und zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit der Wirtschaftsförderung Münster GmbH abschließen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Auflagen zum Artenschutz erforderlich, die als Nebenbestimmungen unter Nr. IV.8 aufgegeben wurden.

Für den Lebensraumverlust des Kiebitzes erfolgt eine artenschutzrechtliche Kompensation nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Durch Errichtung der Anlage werden landwirtschaftlich genutzte Flächen versiegelt. Dieser kompensationspflichtige Eingriff wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Die entsprechenden Festsetzungen von Pflanzgeboten innerhalb des Betriebsgeländes wurden bei der Freiflächenplanung berücksichtigt.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch Schall-, Luft-, Lichtemissionen sowie durch die Zunahme der Bewegungsunruhe möglich.

Das unmittelbar betroffene Lebensraumpotential ist durch Vorbelastung bereits stark reduziert. Für die Außenbeleuchtung sind LED-Leuchten vorgesehen, die den Empfehlungen zum Schutz vor Insekten genügen.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete sind das ca. 1,5 km südöstlich des geplanten Anlagenstandortes gelegene FFH-Gebiet „Davert“ (DE4111-302) und das ca. 2,6 km südwestlich befindliche FFH-Gebiet „Venner Moor“. Die Auswirkungen auf diese Gebiete über

luftgetragene Immissionen von Schadstoffen oder Schall werden unter möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft beschrieben.

- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche und Boden

Die Anlage nimmt eine Gesamtfläche von 40.000 m² ein, davon werden ca. 11.400 m² bebaut, 13.200 m² versiegelt und 2.600 m² teilversiegelt.

Wirkungen in der Bauphase beschränken sich im Wesentlichen auf die Vorhabenfläche und betreffen die Flächeninanspruchnahme und die Bodenverdichtung.

Anlagenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden resultieren aus der Versiegelung und Überbauung.

Betriebsbedingte Auswirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen im Bereich der Anlage werden durch die Versiegelung relevanter Flächen und weiterer baulicher Vorkehrungen unter Umsetzung der Anforderungen der AwSV weitestgehend ausgeschlossen. Für das Schutzgut Boden, Wasser sind die Nebenbestimmungen unter Nr. IV.6 zur Umsetzung der AwSV erforderlich.

Nach der Erweiterung der genehmigungsbedürftigen Anlage um die sog. "Biozid-" und die sog. "Chemieanlage" wird es sich bei der Anlage um eine solche handeln, die unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fällt (siehe § 3 der 4. BImSchV).

Wenn und soweit Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich sind, ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen. Ein Ausgangszustandsbericht für das gesamte Anlagengrundstück ist dem Antrag beigelegt.

Die obere Bodenschutzbehörde (Dez. 52) hat für die Überwachung von Boden und Grundwasser nach § 21. Abs. 2a Nr. 3 der 9.BImSchV Auflagen formuliert, die in den Bescheid als Nebenbestimmungen IV.7 aufgenommen wurden.

Abwasser

In dem Hochregallager fällt lediglich häusliches Schmutzwasser innerhalb des Sanitärbereichs an. Das Schmutzwasser wird an einer bereits vorhandenen Übergabestation in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation gegeben.

Beim späteren Betrieb der Chemieanlage, der Biozidanlage sowie der Abfüllhalle wird Abwasser aus der Spülung und Reinigung von Behältern anfallen. Für die sauren und alkalischen Abwasserströme ist eine Vorbehandlung und anschließend die Einleitung der neutralisierten Abwässer in die öffentliche Kanalisation geplant. Organisch belastete Abwässer sollen gesammelt und als Abfall entsorgt werden.

Das Niederschlagswasser wird zu 100 % der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeführt werden. Bei Starkregenereignissen kann die anfallende Menge an Niederschlagswasser die Durchflussleistung der Anschlüsse überschreiten. Daher werden auf dem Gelände zwei

Erdmulden errichtet, in denen eine schadlose Speicherung des Oberflächenwassers erfolgen kann.

Wassergefährdende Stoffe

Das auf der Grundlage der ersten Teilgenehmigung zu errichtende Hochregallager ist bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wie folgt konzipiert:

Die Bodenfläche der Logistikhalle wird aus Stahlfaserbeton und zusätzlich unterliegender, bauaufsichtlich zugelassener Dichtungsbahn in einer Dicke von 2 mm ausgebildet. Im Außenbereich werden der Bereich unterhalb der Verladerampen sowie der Abstellbereich der Transportfahrzeuge mit Beton und zusätzlich unterliegender Dichtungsbahn als flüssigkeitsundurchlässige Fläche ausgebildet. Mögliche Leckagen im Bereich der Verladerampen können auch in die Entwässerungsrinne bzw. Entwässerungseinkäufe gelangen. Dieser Rohrleitungsstrang der betrieblichen Kanalisation vor den Verladerampen wird automatisch abschieberbar ausgebildet.

Damit erfolgen alle Be- und Entladevorgänge oberhalb von flüssigkeitsundurchlässigen Bodenflächen, über das Abschiebern des Rohrleitungsstranges steht auch ein Rückhaltevermögen für die Leckage eines Gebindes zur Verfügung.

Die gesamte Logistikhalle (Unit 1-8, Handlingzone, Kommissionierzone 1 und 2) wird zur qualifizierten Rückhaltung möglicher Leckagen ausgebildet. Es wird ein Rückhaltevolumen von > 250 m³ geschaffen, das über die Vorgaben der AwSV hinaus dimensioniert ist.

Die Logistikhalle wird mit einer CO₂-Löschanlage ausgerüstet, so dass gemäß Nr. 1.4 Löschwasserrückhalterichtlinie auf eine Löschwasserrückhaltung verzichtet werden kann.

Das im 2. Bauabschnitt geplante Tankcontainer-Lager wird mit einer automatischen Bodenbeschäumungsanlage und zwei Löschmonitoren ausgestattet. Am nördlichen Rand des Tankcontainer-Lagers wird ein Sammelbecken geschaffen, das für die Aufnahme von Starkregen, Produktrückhaltung und Löschwasserrückhaltung ausreichend dimensioniert ist.

Grundwasser

Baubedingt kann es nur bei unachtsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über den Pfad Boden-Grundwasser zu Beeinträchtigungen des Grundwassers kommen. Nach jetzigen Planungsstand ist die Bauphase nicht mit Grundwasserabsenkung verbunden.

Durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauungen und Versiegelungen wird die Grundwasserneubildung auf den betroffenen Flächen verhindert.

Dortmund-Ems-Kanal

Die Stadt Münster weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass der Wasserverband Westdeutsche Kanäle die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser Trinkwasser- und Betriebswasserversorgung u.a. aus dem DEK regelt. Für die Stadt Münster wird Trinkwasser durch Anreicherung/Filtration von Grundwasser mit DEK-Wasser gewonnen. Zum Schutz dieser Ressource wurde für Tankanlagen an der Lübecker Straße 9 ein Havariekonzept

erstellt. Die Stadt schlägt vor, sofern nicht geschehen, den DEK als Schutzgut in die UVP-Betrachtung aufzunehmen.

Der DEK wird als Schutzgut in der UVP betrachtet. Der DEK führt minimal in ca. 130 m südwestlich am geplanten Anlagenstandort vorbei. In Hinblick auf den Ausbauzustand wird der DEK als geringwertig für das Schutzgut Wasser bewertet.

Nordöstlich des Untersuchungsgebiets wird im Stadtteil Hiltrup (und in weiteren Stadtteilen in größerer Entfernung) dem Kanal Wasser zur indirekten Nutzung als Trinkwasser entnommen. Hier ist das Gewässer trotz des Ausbauzustands von hoher Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Mit Nebenbestimmung IV.6.5 wurde die Aufstellung eines Havariekonzeptes in Hinblick auf den DEK aufgegeben.

Luft - Stoffliche Immissionen

Dass mit der Teilgenehmigung I beantragte Hochregallager dient ausschließlich als Passivlager, im bestimmungsgemäßen Betrieb sind signifikante Luftemissionen ausgeschlossen.

Im zweiten Bauabschnitt werden mit der Chemieanlage, der Biozidanlage und der Abfüllhalle Anlagenbereiche errichtet, bei denen Luftemissionen auftreten können.

Die Abfüllanlagen werden die Anforderungen nach TA Luft Nr. 5.6.2 „Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen“ einhalten.

Jede der drei Abfüllanlagen verfügt über eigene Objektabsaugungen, eigene Aktivkohlefilter zur Behandlung der organisch belasteten Abluft und einen eigenen Kamin. Der maximale Abluftvolumenstrom pro Quelle beträgt 3.000 m³/h. Die Kaminhöhe liegt entsprechend dem Ergebnis einer Betrachtung nach TA Luft Nr. 5.2.2 bei 23,5 m.

Die Abluftbehandlung durch Aktivkohleadsorption ist geeignet, potentiell enthaltene Geruchsstoffe zurückzuhalten. Die Abluft mit wasserlöslichen anorganischen Stoffen (z.B. Säuren und Laugen) wird mit effektiven Gaswäschern gereinigt werden. Relevante Emissionen aus dieser Quelle werden ausgeschlossen.

Luft - Störfallauswirkungen

Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie in einem Störfall ist die Freisetzung von Gefahrstoffen in die Luft durch Leckage und im Brandfall möglich.

Das Vorhaben stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Der dem Antrag beigefügte Sicherheitsbericht enthält Angaben zu möglichen Störfallszenarien sowie den Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit.

Der Sicherheitsbericht wurde gemäß § 13 Abs. 1 9.BImSchV durch das LANUV geprüft. Die seitens des LANUV vorgeschlagenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Störfallrechts wurden in den Nebenbestimmungen IV.5 und im Vorbehalt IV.1 formuliert.

Ferner ist ein Gutachten beigefügt, das den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs auf 200 m ermittelt.

Luftgetragene Immissionen - Schall

Geräuschemissionen entstehen durch den anlagenbezogenen Verkehr und aus dem eigentlichen Anlagenbetrieb, insbesondere dem Ladebetrieb. Die Anlage wird Montag bis Freitag jeweils von 06:00 bis maximal 22:00 Uhr betrieben.

Für das Hochregallager (TG I) werden bis zu 50 LKW auf der Westseite abgefertigt. Später werden zusätzlich auf der Ostseite ISO-Tankcontainer und Wechselbrücken gelagert, be- bzw. entladen. Vor der Abfüllhalle werden 10 Ladestellen für Tankcontainer oder Wechselbrücken entstehen. Weitere Geräuschemissionen entstehen durch Parkvorgänge an LKW-Stellplätzen, Waagen, und PKW-Parkplätzen. Die Minimierung von verkehrsbedingten Geräuschen erfolgt insbesondere durch verkehrsorganisatorische Regelungen (Betriebszeitenregelungen).

Von den Anlagengebäuden gehen Emissionen durch Schallabstrahlung aus dem Inneren und von der technischen Ausrüstung im Freien aus. Für den Betrieb der Lüftungsgeräte auf dem Dach und der Wärmepumpe werden maximale Schallleistungspegel für Nachtbetrieb vorgegeben.

Dem Antrag ist eine Schallimmissionsprognose beigefügt. Bei Einhaltung der Maßnahmen aus der Schallimmissionsprognose für die Distributionsanlage ist die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an den Beurteilungspunkten gewährleistet.

Zum Schutz vor Lärm ist die Umsetzung der Maßnahmen aus der Immissionsprognose erforderlich, die in den Nebenbestimmungen Nr. IV.4 formuliert wurden.

Klima und Landschaft

Der Betrieb des Distributionszentrums ist nicht mit relevanten Treibhausgasemissionen, Wärmeemissionen oder mit signifikanten Wasserdampfemissionen verbunden. Das Vorhaben liegt nicht einem Belüftungskorridor für die Stadt Münster.

Lokale Luftaustauschvorgänge werden allerdings sowohl durch den Baukörper als auch durch die prozessbedingte lokale Erwärmung beeinflusst sein.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Autobahntrasse im Westen und den bereits errichteten gewerblichen Flächen des Hansa-Business-Parks. Die geplante Anlage gliedert sich optisch in den Bestand des Hansa-Businessparks ein.

- Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Da es sich um eine über Jahrhunderte hinweg besiedelte Kulturlandschaft handelt, sind bei Bodeneingriffen archäologische Funde und Befunde sowie Bodendenkmale nicht auszuschließen. Die Entdeckung eines Bodendenkmals ist unverzüglich der Stadt Münster, Untere Denkmalschutzbehörde, anzuzeigen.

Dem kulturellen Erbe zuzurechnende Stätten sind im direkten Umfeld des Vorhabens nicht bekannt.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Beeinträchtigungen der Umweltmedien Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima können sowohl auf Menschen wie auch auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt einwirken. So könnte sich eine Verschmutzung des DEK über verunreinigtes Oberflächengewässer über die Trinkwasseraufbereitung von Kanalwasser auch auf die menschliche Gesundheit auswirken. Diese Wechselwirkung wird allerdings bereits durch die Maßnahmen zum Schutz des Oberflächenwassers wirksam verhindert. Mögliche Wechselwirkungen wurden jeweils bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter erörtert.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die zuständige Behörde (hier die Bezirksregierung Münster, Dez. 53) auf Basis der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge und begründet diese. Es werden die umweltbezogenen Tatbestands- und Ermessensmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) ausgelegt und auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt angewendet. Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Äußerungen der Öffentlichkeit wurden, soweit einschlägig, dabei berücksichtigt. Die hier vorgenommene Bewertung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch das Vorhaben hervorgerufenen Auswirkungen.

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Maßgeblich für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage ist die Technische Anleitung zur TA Luft.

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die in Tabelle 1 bezeichneten luftverunreinigenden Stoffe ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet. (TA Luft Nr. 4.2).

Das Beurteilungsgebiet ist die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50-fachen der tatsächlichen Schornsteinhöhe entspricht und in der die Gesamtzusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3% des Immissions-Jahreswert beträgt. Aus Schornsteinhöhe und Faktor 50 ergibt sich ein Radius von 1.175 m um den Emissionsschwerpunkt.

Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umweltverunreinigungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, hat die zuständige Behörde zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Emissionswerte festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen u.a. wegen geringer Emissionsmassenströme entfallen. In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. (TA Luft Nr. 4.1).

Von den in Tabelle 1 aufgeführten Stoffen kann Benzol für die Beurteilung herangezogen werden. Benzol ist einerseits als organischer Stoff repräsentativ für das Stoffportfolio, gleichzeitig ist es eine pessimale Auswahl wegen seiner toxikologischen Relevanz und des niedrigen Immissionswertes.

Für Benzol beträgt der Bagatellmassenstrom 0,05 kg/h. (TA Luft Nr. 4.6.1.1)

Dem Antrag ist eine Emissionsbetrachtung für Benzol beigefügt, in der der maximale Abluftmassenstrom für Benzol 0,009 kg/h beträgt. Der Bagatellmassenstrom für Benzol ist sicher unterschritten. Schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch die Emission organischer Stoffe nicht zu besorgen.

Relevante Emissionen anorganischer Stoffe (Säuren und Laugen) sind aufgrund der effektiven Reinigung durch Gaswäscher nicht zu besorgen.

Der Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die TA Lärm. Der Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (TA Lärm Nr. 3.2.1 1. Absatz).

Maßgeblicher Immissionsort ist der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist (TA Lärm Nr. 2.3). Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von einer Anlage ausgehenden Geräusche a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert überschreiten.

Dem Antrag ist eine Schallimmissionsprognose für die Distributionsanlage Amelsbüren der Möller Chemie beigefügt. Danach überschreiten die Schallimmissionen durch das Distributionszentrum die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nicht. Die berechneten Schallimmissionen liegen mindestens 10 dB(A) unter dem jeweiligen Immissionsrichtwert. Damit liegen die betrachteten Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Eine Untersuchung der Vorbelastungen war somit nicht notwendig. Das Spitzenpegelkriterium 30 dB(A) über dem Tages-Immissionsrichtwert und 20 dB(A) über dem Nacht-Immissionsrichtwert wird nicht überschritten.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Geräuschemissionen des Distributionszentrums ist nicht zu besorgen.

Maßstab für die Auswirkungen von Störfällen auf Menschen ist der Begriff der ernststen Gefahr (§ 2 Nr. 8 a und b der 12. BImSchV).

Zur Beurteilung der Angaben des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfallverordnung wurde ein Sachverständigengutachten nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV eingeholt.

Danach kann für das Hochregallager (TG I) eine ernste Gefahr aufgrund der getroffenen sicherheitsrelevanten Maßnahmen und bei Berücksichtigung von Nebenbestimmung im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden.

Zu dem Antrag auf Vorbescheid hat der Sachverständige eine Stellungnahme abgegeben. Die Angaben im Sicherheitsbericht zu den zukünftigen weiteren Einrichtungen („Lageranlage“ für ISO-Container und „Chemie“ und „Biozidanlage“) zeigten eine für eine positive Gesamtbeurteilung ausreichende Detailtiefe. Eine Einschränkung des Stoffumfangs je nach konkreter Ausgestaltung ist jedoch nicht auszuschließen. Ein entsprechender Vorbehalt wurde formuliert.

Darüber hinaus ist zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen ein angemessener Sicherheitsabstand zwischen dem Betriebsbereich und benachbarten Schutzobjekten zu wahren (§ 50 BImSchG, § 3 Abs. 5c und 5d BImSchG). Die Anlagen des Distributionszentrums werden so ausgelegt, dass dieses nur einen angemessenen Sicherheitsabstand von 200 m auslöst. Innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegen keine benachbarten Schutzobjekte.

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Beurteilungsmaßstab für den besonderen Artenschutz ist § 44 BNatSchG.

Zum Zwecke der Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine vorgezogene Artenschutzmaßnahme für ein auf der Vorhabenfläche festgestelltes Kiebitzvorkommen erforderlich. Von der Stadt Münster werden für die Ausweisung des Hansa-Business Parks zwei Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten des Kiebitzes umgesetzt. Die MSC wird sich anteilig an den Kosten der Ersatzmaßnahmen beteiligen.

Darüber hinaus wird durch eine Nebenbestimmung zur Bauzeitenregelung ein Töten oder Verletzen von Eiern und Küken während der Bauphase (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) verhindert.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind daher nicht zu besorgen.

Der Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde auf die LANUV-Info 42 zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen wird unter Hinweis Nr. V.3.1 aufgenommen

Maßgeblich für die Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage ist die Technische Anleitung zur TA Luft.

Der Schutz vor Gefahren für Ökosysteme und die Vegetation durch Schwefeldioxid und Stickstoffdioxide ist an den relevanten Beurteilungspunkten sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung die in Tabelle 3 bezeichneten Immissionswerte nicht überschreitet. Für den Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Fluorwasserstoff und Ammoniak werden ebenfalls Immissionswerte genannt. (TA Luft Nr. 4.4)

Die Emission dieser Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zu erwarten, eine Auswirkung auf die nächstgelegenen Natura 2000 Gebiete in 1,5 km bzw. 2,6 km Entfernung ist nicht zu besorgen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können unter Beachtung der Nebenbestimmungen ausgeschlossen werden.

- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Fläche

Die Flächeninanspruchnahme führt nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, da die in Anspruch genommene Fläche bauplanungsrechtlich für ein Industriegebiet vorgesehen ist.

Boden

Bei Einhaltung der Auflagen zu AwSV sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden zu erwarten. Zusätzlich erfolgt die Überwachung von Boden und Grundwasser für das gesamte Betriebsgelände.

Wasser

Maßstab für die Bewertung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Im Rahmen der 2. Teilgenehmigung wird eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG erforderlich werden. Die wasserrechtlichen Anforderungen werden dann in dem Verfahren bewertet.

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Nach § 63 WHG Abs. 1 dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden den Anforderungen der §§ 62-63 WHG konkretisiert.

Dem Antrag liegt für das Hochregallager das Gutachten einer nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigenorganisation bei. Es wird bestätigt, dass mit den konkret beschriebenen Maßnahmen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV erfüllt werden. Gemäß § 41 Abs.3 AwSV kann die zuständige Behörde auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe D von einer Eignungsfeststellung absehen, wenn für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen die erforderlichen Nachweise vorliegen, und durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt. Von einer Eignungsfeststellung konnte abgesehen werden.

Die Anforderungen der AwSV an die Anlagen in der 2. Phase werden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren detailliert betrachtet werden.

Für das Tankcontainerdepot wird im Brandschutzkonzept dargelegt, dass die Löschwasserrückhaltung, die Produktrückhaltung im Havariefall und die Rückhaltung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen über ein ausreichend dimensioniertes Sammelbecken gewährleistet ist.

Erhebliche negative Auswirkungen durch Abwasser, Niederschlagswasser, Löschwasser und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Grundwasser und Oberflächengewässer sind nicht zu besorgen.

Diese Maßnahmen gewährleisten auch den Schutz der Trinkwassergewinnung der Stadt Münster durch Anreicherung/Filtration von Grundwasser mit DEK-Wasser.

Luft

Maßstab für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Luft ist die TA Luft. Betriebliche Emissionen von Luftschadstoffen erfolgen erst später mit der Errichtung und dem Betrieb der „Chemieanlage“, der „Biozidanlage“ und der Abfüllanlagen. Für diese Einrichtungen wurde ein Vorbescheid zum Standort beantragt. Die Abgasreinigungen dieser Anlagen werden so ausgeführt werden, dass die Vorsorgeanforderungen nach TA Luft Nr.5 eingehalten sind. Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Nr. 4 TA Luft werden bei den Bewertungen der Auswirkung auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt beschrieben.

Die Anforderungen der TA Luft werden durch das beantragte Vorhaben eingehalten.

Luft - Störfallauswirkungen

Maßstab für die Auswirkungen von Störfällen auf die Umwelt ist der Begriff der ersten Gefahr (§ 2 Nr. 8c der 12. BImSchV). Eine erste Gefahr ist eine Gefahr, bei der die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde. Dem Eintreten einer ersten Gefahr wird durch die Erfüllung der Anforderungen des Störfallrechts wirksam begegnet.

Klima und Landschaft

Die Auswirkungen auf das Klima sowohl lokal als auch für die Innenstadt Münster sind nicht erheblich. Die Errichtung einer weiteren Industrieanlage an dem gewählten Standort bewirkt keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bewertungsmaßstab ist das Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW). Die Entdeckung eines Bodendenkmals ist nach § 16 DSchG NRW unverzüglich der Stadt Münster, untere Denkmalschutzbehörde, anzuzeigen. Unter diesen Voraussetzungen sind keine negativen Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden durch die Maßnahmen zum Schutz der einzelnen Umweltmedien ausreichend ausgeschlossen und führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen

Die Anlage wird in der Betriebsweise hinsichtlich der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen überwacht. Im speziellen sind bei notwendigen Messungen, solange sie nicht bereits durch die Vorgaben des BImSchG, dem KrWG, der NachwV, dem BBodSchG, dem BNatSchG, dem WHG, der AwSV und der Abwasserverordnung festgelegt sind, die notwendigen Anforderungen an die Messmethodik, deren Häufigkeit und die Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen festgelegt. Im Einzelnen werden die Maßnahmen in den Nebenbestimmungen und Hinweisen zu diesem Bescheid bestimmt. Dies gilt ebenfalls für die regelmäßige Wartung und auch die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser und die Überwachung des Bodens und des Grundwassers selbst auf relevante gefährliche Stoffe.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen einer Genehmigung. Die Bundesregierung hat in der 4. BImSchV die Anlagen, die einer Genehmigung bedürfen, bestimmt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 8 BImSchG soll auf Antrag die Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Gemäß § 9 BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort der Anlage entschieden werden, sofern die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können und ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Auflagenvorbehalt

Bezüglich der vorläufigen Beurteilung der Gesamtanlage ist ein Vorbehalt erforderlich.

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. IV.1.1 hinsichtlich der Einschränkung des Stoffrahmens (d. h. des bei Nr. III.1 beschriebenen Stoffinventars für den Bereich der 1. Teilgenehmigung) ist erforderlich, da die für die Zwecke der vorläufigen Beurteilung der gesamten Anlage nach § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG vorgelegten Unterlagen zu den Gegenständen der TG II und III zwar vorläufig den Schluss zulassen, dass neben den Gegenständen der TG I auch die Gegenstände der TG II und III genehmigt werden können. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass sich im Rahmen der weiteren Teilgenehmigungsverfahren herausstellt, dass das bereits zugelassene Stoffportfolio der TG I nachträglich begrenzt werden muss, um die Erteilung der weiteren Teilgenehmigungen zu ermöglichen."

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen liegen vor.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 483 – Amelsbüren – Hansa Businesspark Münster. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich daher nach § 30 BauGB. Für den Bereich des Antragsgrundstückes ist ein Industriegebiet mit den unzulässigen Abstandsklassen I - IV festgesetzt. Über die textliche Festsetzung Nr. 1.1 des Bebauungsplans und § 31 Abs. 1 BauGB können allerdings ausnahmsweise Betriebe der nächstniedrigen Abstandsklasse – hier also der Abstandsklasse IV – zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist.

Der Chemiedistributionsbetrieb - TG I ist gemäß Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 der Abstandsklasse V zuzuordnen; er ist in dem im Bebauungsplan festgesetzten Industriegebiet nach § 9 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BauNVO ohne Weiteres zulässig.

Für die geplante spätere Erweiterung (Vorbescheid) mit der integrierten „Chemie- und Biozidanlage“ sowie dem ISO-Tankcontainerlager gelten im Ausgangspunkt die gleichen bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Chemieanlage ist allerdings gemäß Abstandserlasses NRW vom 06.06.2007 nicht der Abstandsklasse V sondern der Abstandsklasse IV zuzuordnen. Die Anlage kann insofern nur über die erwähnte Ausnahmeregelung zugelassen werden, wenn der Immissionsschutz sichergestellt ist. Durch den Sachverständigen Dr. Jürgen Millat wird dies mit gutachterlichen Stellungnahme vom 21.01.2021 (Antragsunterlage) bestätigt. Die Ausnahme kann insofern zugelassen werden.

Gemäß der Stadt Münster bestehen aus städtebaulichen Gründen keine Bedenken in Bezug auf die mit Vorbescheid beantragte „Chemie- und Biozidanlage“ sowie der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erteilung einer Ausnahme gem. textlicher Festsetzung 1.1 zum Bebauungsplan Nr. 483.

Das Einvernehmen der Stadt Münster als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.09.2021 erteilt.

Hinsichtlich des Denkmalschutzes werden in Frage kommende Bodendenkmäler durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Erschließung des Grundstückes ist sichergestellt.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen in der TA Luft und der TA Lärm konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

VI.3.3.1 *Luftverunreinigungen*

Dass mit der Teilgenehmigung I beantragte Hochregallager dient ausschließlich als Passivlager, im bestimmungsgemäßen Betrieb sind signifikante Luftemissionen ausgeschlossen.

Später werden mit der „Chemieanlage“, der „Biozidanlage“ und der Abfüllhalle Anlagenbereiche errichtet, bei denen Luftemissionen auftreten können.

Die beim Anlagenbetrieb der als Vorbescheid beantragten der „Chemieanlage“, der „Biozidanlage“ und der Abfüllhalle zu erwartenden Luftverunreinigungen rufen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervor.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gewährleistet, da die Anforderungen, die in der TA Luft Kap. 4 konkretisiert werden, erfüllt sind.

Nach TA Luft Nr. 4.1 kann bei geringen Emissionsmassenströmen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Die potentiellen Emissionen der mit Vorbescheid beantragten Anlagen bleiben für den pessimal ausgewählten Stoff Benzol unterhalb des Bagatellmassenstromes nach Nr. 4.6 TA Luft.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage für die mit Vorbescheid beantragten Anlagen ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsbegrenzungen/-grenzwerte einzuhalten.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen werden im Genehmigungsverfahren für den zweiten Bauabschnitt festgelegt.

VI.3.3.2 *Geräusche*

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Die im Antrag vorgelegte Prognose zu den verursachten Geräuschimmissionen ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die erforderlichen Immissionsgrenzwerte für die relevanten Immissionsorte sind festgelegt worden.

VI.3.3.3 *Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen*

Der Betrieb des Distributionszentrums ist nicht mit relevanten Treibhausgasemissionen verbunden. Für die Außenbeleuchtung entspricht den Empfehlungen zum Schutz von Insekten.

VI.3.3.4 *Energieeffizienz*

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt anzusehen, da es aufgrund der Spezifik der Anlage keine Verbraucher mit sehr hohem Energiebedarf (vergleichbar etwa mit klassischen Chemieanlagen) und auch nur begrenzte Mengen an Abwärme anfallen werden. Der Energiesparnachweis eines Sachverständigen (Auftrag Nr. 17536 vom 18.07.2019) ist unter Reg. Nr. 3.6 beigefügt.

VI.3.3.5 *Auswirkungen nach der Betriebseinstellung*

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Maßgaben in den Antragsunterlagen in Kap. 4.1.9 des Antrags bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Störfallrechtes

Das in den Antragsunterlagen dargestellte Sicherheitsniveau der des mit der Teilgenehmigung 1 beantragten Anlage entspricht bei Umsetzung der Nebenbestimmungen hinsichtlich der Anlagensicherheit (Nr. IV.5) den gesetzlichen Vorgaben.

Die Anlage unterliegt der Störfallverordnung (12. BImSchV). Die Mengenschwellen nach Spalte 4 und 5 des Anhangs I der Störfallverordnung werden überschritten.

Bezüglich der TG I sind die unter IV.5 genannten Nebenbestimmungen erforderlich.

Zu IV.5.5:

Mitteilungen im Sinne von § 12 Abs. 2b) BImSchG sind nur möglich, wenn die Verwendung eines Stoffes in der genehmigten Betriebsweise bleibt und daher für die Einlagerung von Stoffen außerhalb des genehmigten Rahmens nicht anzuwenden. Auf eine Auflage die erstmalige Einlagerung eines anderen Stoffes innerhalb des genehmigten Stoffrahmens der Behörde mitzuteilen, wird verzichtet.

Zu IV.5.8:

Für Gefahrstofflager mit der Lagerung von Stoffen unterschiedlicher Gefahrenmerkmale, die insbesondere die Beachtung von Lagerungsregelungen (getrennt und separate Lagerung, Mengenbegrenzungen etc.) nach der TRGS 510 zu berücksichtigen haben, stellt das Lagerverwaltungssystem ein maßgebliches Instrument zur Gewährleistung eines sicheren Betriebs dar. Insofern ist auch dieses als sicherheitsrelevantes Anlagenteil einzustufen, entsprechend hochwertig auszuführen, zu warten und instand zu halten.

Zu IV.5.12:

Zu einigen Ausführungen/Maßnahmen sind die Darstellungen im Sicherheitsbericht nicht ausreichend detailliert. Bei der konkreten Umsetzung sind die Hinweise zu beachten und, sofern nicht bereits vorgesehen, entsprechend zu verfahren.

Zu IV.5.14:

Vernünftigerweise nicht auszuschließende Ereignisse dürfen nicht zu einer ernststen Gefahr führen. Der Beurteilungswert für das Vorliegen einer ernststen Gefahr ist die Überschreitung des AEGL-2 Wertes eines der Brandprodukte. Ein vernünftigerweise nicht auszuschließendes Ereignis ist der Brand schwefelhaltiger Produkte bis zum Ansprechen der Löschanlage. Mit der Auflage wird gewährleistet, dass es in 320 m nicht zu einer ernststen Gefahr durch Schwefeldioxid kommt.

Die Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Anforderungen des Sachverständigengutachtens nach § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV an den Sicherheitsbericht umzusetzen.

VI.3.5 Prüfung hinsichtlich des Wasserrechts

VI.3.5.1 *AwSV/Eignungsfeststellung*

Zur Sicherstellung, dass der Gewässerschutz beim Anlagenbetrieb in Form der Vorsorge vor Gewässerverunreinigungen gewährleistet ist, wurden Auflagen formuliert, die den Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten regeln.

Die Anforderungen aus § 62 WHG in Verbindung mit § 122 Abs. 3 LWG NRW sind erfüllt und stehen einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage nicht entgegen.

VI.3.5.2 *Abwasserbehandlung*

Mit den beantragten Tätigkeiten der Teilgenehmigung I ist kein lagerungsbedingter Abwasseranfall verbunden. Das Lager wird im Rahmen des beantragten Betriebes als Passivlager betrieben, Grauwasser und Sanitärabwasser werden in das kommunale Abwassernetz eigeleitet.

Fallen für den Betrieb im Rahmen des Antrages auf die TG II bei der Lagerung von Säuren oder Laugen Abwasserströme an, die nach einer Vorbehandlung (hier Neutralisation) die Anforderungen des Ortsrechtes hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erfüllen, muss dann die dann notwendige Vorbehandlungsanlage und eine Indirekteinleitgenehmigung beantragt werden. Bezugnehmend auf die TG III fällt lediglich Grau- und Sanitärabwasser an.

VI.3.6 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Nach der Erweiterung der genehmigungsbedürftigen Anlage um die sog. "Biozid-" und die sog. "Chemieanlage" wird es sich bei der Anlage um eine solche handeln, die unter die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU fällt (siehe § 3 der 4. BImSchV).

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gehandhabt. Der AZB ist als Teil der Antragsunterlagen mit diesen einzureichen, kann aber ggf. bis zur Inbetriebnahme nachgereicht werden.

Die Überwachung von Boden und Grundwasser ergibt sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV. Eine Überwachung ist demnach bereits erforderlich, wenn relevante gefährliche Stoffe in einer IED-Anlage vorhanden sind, da von diesen eine abstrakte Gefahr ausgeht.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die Pflicht zur Überwachung ist kumulativ erforderlich um ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen und hierauf angemessen reagieren zu können.

VI.3.7 Prüfung hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes

Von der Errichtung des MC Distributionszentrums im Hansabusinesspark ist ein Bruthabitat des Kiebitz betroffen. Durch die Festlegung einer Bauzeitenregelung einschließlich zusätzlicher Vergrämungsmaßnahmen auf dem geplanten Baufeld und durch die artgerechte Entwicklung und langfristige Sicherung einer Ausgleichsfläche im Umfeld des Wirkungsbereichs kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) abgewendet werden. Die geforderte artenschutzrechtliche Kompensation zur Vermeidung eines Verstoßes gegen § 44 BNatSchG infolge der geplanten Überbauung konnte nach Abstimmung zwischen den beteiligten Naturschutzbehörden (Bezirksregierung Münster – HNB - für das MC Distributionszentrum und Stadt Münster – UNB – für die Batterieforschungsanlage), der Antragstellerin (Fa. Möller Chemie) und der Wirtschaftsförderung Münster einvernehmlich bestimmt und deren Umsetzung festgelegt werden.

VI.3.8 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Der Antrag hat dem Arbeitsschutz zur Prüfung vorgelegen und es wurden zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes entsprechende Nebenbestimmungen (IV.9) und Hinweise (V.4) formuliert.

VI.3.9 Prüfung hinsichtlich der Teilgenehmigung

Bei der geplanten Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen und damit verbundenen Anlagen handelt es sich um ein komplexes Vorhaben, das sich sinnvoll in Abschnitten umsetzen lässt. Diese Abschnitte sind zum einen Hochregallager mit den erforderlichen Einrichtungen und zum anderen dessen Erweiterung insbesondere um Füllanlagen verbunden mit der Errichtung und dem Betrieb eines ISO-Containerlagers.

Die vorgenommene Teilung ist technisch möglich, führt zu keinen zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft, und sie ist wegen der mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Kosten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll. Das berechnete Interesse ist nachgewiesen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung liegen unter Berücksichtigung der Auflagen vor.

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. IV.1.1 hinsichtlich der Einschränkung des Stoffrahmens für die Containerlagerung und die Abfüllung ist erforderlich, da die Antragsunterlagen zwar grundsätzlich den Schluss zulassen, dass eine Containerlagerung und eine Abfüllung am Standort möglich sind. Es fehlen aber Detailinformationen, die eine Einordnung der Sicherheitstechnik respektive der Auswirkungen ermöglicht. Eine Einschränkung des Stoffportfolios bei Vorliegen der Detailinformationen in den späteren Genehmigungsverfahren ist daher nicht auszuschließen.

VI.3.10 Prüfung hinsichtlich des Vorbescheids

Das berechnete Interesse der Antragstellerin an dem Vorbescheid liegt vor: Die aktuellen und zukünftigen Marktbedingungen verlangen von Logistikdienstleistern über den reinen Transport oder die klassische Lagerhaltung hinaus sogenannte Mehrwertdienstleistungen als zunehmend wichtige Dienstleistung.

Dazu zählt auch das Herstellen anwendungsbereiter Gemische, hier z.B. von Bioziden und das Formulieren von Gemischen, z.B. durch Lösen und Neutralisieren jeweils verbunden mit dem Abfüllen und Konfektionieren. Angesichts der erheblichen Investitionen, die mit der Errichtung eines Gefahrstofflagers verbunden sind, sind Dienstleistungen dieser Art wirtschaftlich geboten. Der Vorbescheid soll dem Unternehmen Planungssicherheit hinsichtlich der Ansiedlung am Standort geben.

Die Auswirkungen der Anlagen sind nicht abschließend zu beurteilen, durch den Rahmen beim UVP und den Vorbehalt hinsichtlich des Standorts jedoch ausreichend eingeschränkt.

VI.4 Ergebnis der Prüfung

VI.4.1 Teilgenehmigung

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigung als Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.4.2 Vorbescheid

Bezüglich der vorläufigen Beurteilung der Gesamtanlage ist ein Vorbehalt erforderlich.

Abgesehen von dem Erfordernis eines Vorbehalts hat die Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Vorbescheides nach § 9 BImSchG vorliegen.

Der Vorbescheid war somit zu erteilen.

VI.5 Kosten

Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Terhorst

Anhang 1: Antragsunterlagen**Ordner 1:**

- Gesamtinhaltsverzeichnis	8 Seiten
- Formloses Antrags Schreiben	2 Seiten
- Kostenübernahmeerklärung	1 Seite
- Antragsstellung	1 Seite
- Antragsformular 1 für den Antrag auf Teilgenehmigung	4 Seiten
- Anlage 1 zu Formular 1 – Begründung für den Antrag auf Teilgenehmigung	1 Seite
- Anlage 2 zu Formular 1 – Lagerklassen und –mengen	10 Seiten
- Anlage 3 zu Formular 1 (TG I) – Begründung der Rahmenbedingung	2 Seiten
- Anlage 4 zu Formular 1 (TG I) – Nachweis der Flächenverfügbarkeit	16 Seiten
- Antragsformular 1 (VB) – Antrag auf Vorbescheid	4 Seiten
- Anlage 1 zu Formular 1 (VB) – Begründung zum Vorbescheid	2 Seiten
- Anlage 2 zu Formular 1 (VB) – Angaben zu Anlage 1	1 Seite
- Anlage 3 zu Formular 1 (VB) – Angaben zu Anlage 2	1 Seite
- Anlage 4 zu Formular 1 (VB) – Gutachtliche Stellungnahme zur Zulässigkeit der Abweichung gem. Festsetzung Nr. 1.1 des B-Planes Nr. 483 Stadt MS	4 Seiten
- Anlage 5 zu Formular 1 (VB) – Stellungnahme der Stadt MS zur Abweichung von Festsetzung des B-Planes Nr. 483	2 Seiten
- Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung gem. § 4 Abs. 3 und 9 BImSchV	14 Seiten
- Topographische Karten mit Umgebung	4 Seiten
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Seite
- Digitales Orthophoto	1 Seite
- Amtlicher Lageplan zum Bauantrag	2 Seiten
- Übersichtsplan Gesamtkonzept	1 Seite
- Umgebungsplan	1 Seite
- Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 483 der Stadt MS	2 Seiten

Ordner 2:

- Deckblatt + Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
- Antrag auf Baugenehmigung	2 Seiten
- Antrag auf Teilbaugenehmigung	1 Seite
- Baubeschreibung	2 Seiten
- Formlose Baubeschreibung	4 Seiten
- Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	2 Seiten
- Betriebsbeschreibung der Anlage (Kurzfassung)	7 Seiten
- Antrag auf Abweichung/ Stellungnahme	5 Seiten
- Flächenberechnung nach DIN 277	3 Seiten
- Berechnung des Brutto Rauminhaltes	1 Seite
- Berechnung der Maße der baulichen Nutzung	2 Seiten
- Berechnung der Abstandsflächen	9 Seiten
- Rohbaukosten	1 Seite
- Stellplatznachweis Pkw/ Fahrräder	1 Seite
- Statistik der Baugenehmigung	3 Seiten
- Mitgliedsurkunde	1 Seite
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1 Seite

- Amtlicher Lageplan	1 Seite
- Grundriss Erdgeschoss	1 Seite
- Grundriss EG, Sozial- und Technikbereich	1 Seite
- Ansichten/ Schnitte	1 Seite
- Detailschnitt Bodenaufbau / Anschluss Brandwand	1 Seite
- Dachaufsicht	1 Seite
- Grundriss, Ansichten, Schnitt Raucherpavillon	1 Seite
- Freiflächenplan	1 Seite
- Gesamtkonzept – Amtlicher Lageplan	2 Seiten
- Berechnung der Maße der baulichen Nutzung	4 Seiten
- Berechnung der Abstandflächen	5 Seiten
- Übersichtsplan Gesamtkonzept	1 Seite
- Grundriss EG Gesamtkonzept	1 Seite
- Ansichten/ Schnitte Gesamtkonzept	1 Seite
- Dachaufsicht Gesamtkonzept	1 Seite

Ordner 3:

- Ergänzende Angaben zu TRAS 310/320	5 Seiten
- Brandschutzkonzept	83 Seiten
- Löschanlagenkonzept	60 Seiten
- Entwässerungsantrag	31 Seiten
- Lüftungsantrag	12 Seiten
- Energiesparnachweis	107 Seiten
- Schallschutznachweis	9 Seiten
- AwSV-Gutachten	26 Seiten
- Baugrundgutachten	80 Seiten
- Nachweis Kampfmittelfreiheit	2 Seiten

Ordner 4:

- Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
- Anlage- und Verfahrensbeschreibung	27 Seiten
- Beispiel: Hochregallagersystem	15 Seiten
- Beispiel: e-Schmalgangstapler	5 Seiten
- Beispiel: e-Frontstapler	5 Seiten
- Beispiel: e-Hubwagen	7 Seiten
- Beispiel: ISO-Tankcontainer	10 Seiten
- Beispiel: Voll-Container-Stapler (Reach-Stacker)	5 Seiten
- Beispiel: Wechselbrücke	2 Seiten
- Beispiel: Abfüllanlagen	21 Seiten
- Beispiel: Lagerhaltungssoftware	22 Seiten
- Maßnahmen zu effizienten Energienutzung	1 Seite
- Anlagensicherheit – Zuordnung der Anlage gem. 12 BImSchV	2 Seiten
- Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen	9 Seiten
- Maßnahme zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung	1 Seite

- Maßnahme zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	1 Seite
- Maßnahme zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht u. sonstigen Emissionen/Immissionen u. Gefahren	2 Seiten
- Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten Stoffen/Apparateliste	1 Seite
- Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1 Seite
- Schematische Darstellung – Fließbild Organisation	10 Seiten
- Fließschema Zuordnung zu Lagerklassen	6 Seiten
- Immissionsprognose	1 Seite
- Luftverunreinigung einschließlich Gerüche	4 Seiten
- Schallimmissionsprognose	77 Seiten
- Formulare	1 Seite
- Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	6 Seiten
- Technische Daten (F 3)	2 Seiten
- Emission (F 4)	2 Seiten
- Quellerverzeichnis (Luft) (F 5)	2 Seiten
- Abgasreinigung (F 6, Blatt 1)	1 Seite
- Abwasserreinigung/-behandlung (F 6, Blatt 2)	1 Seite
- Niederschlagsentwässerung (F 7)	3 Seiten
- Anlage zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	9 Seiten
- Anlage zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)	2 Seiten
- Anlage zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe (F 8.3)	3 Seiten
- Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	4 Seiten
- Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe	1 Seite
- UVP-Bericht	156 Seiten
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung	25 Seiten

Ordner 5:

- Erläuterung zu den Stofflisten	22 Seiten
- Hinweis auf Sicherheitsdatenblätter	2 Seiten
- Explosionsschutzkonzept	14 Seiten
- Antrag auf Erlaubnis einer Anlage gem. § 18 Abs. 1 BetrSichV	4 Seiten
- Ausgangszustandsbericht	223 Seiten
- Anlagen zum Prüfbericht	46 Seiten
- Unterlagen gem. 12 BImSchV für eine Störfallanlage mit erw. Pflichten	2 Seiten
- Sicherheitsbericht	137 Seiten
- Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1 Seite
- Gutachten zu § 50 BImSchG / KAS-18/32	43 Seiten
- Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten	2 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
- AVwGebO
NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
- AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
- BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- BauO NRW 2018 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW S. 1086)
- BauPrüfVO Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241, SGV. NRW. 232) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2018 (GV. NRW. S. 670)
- BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

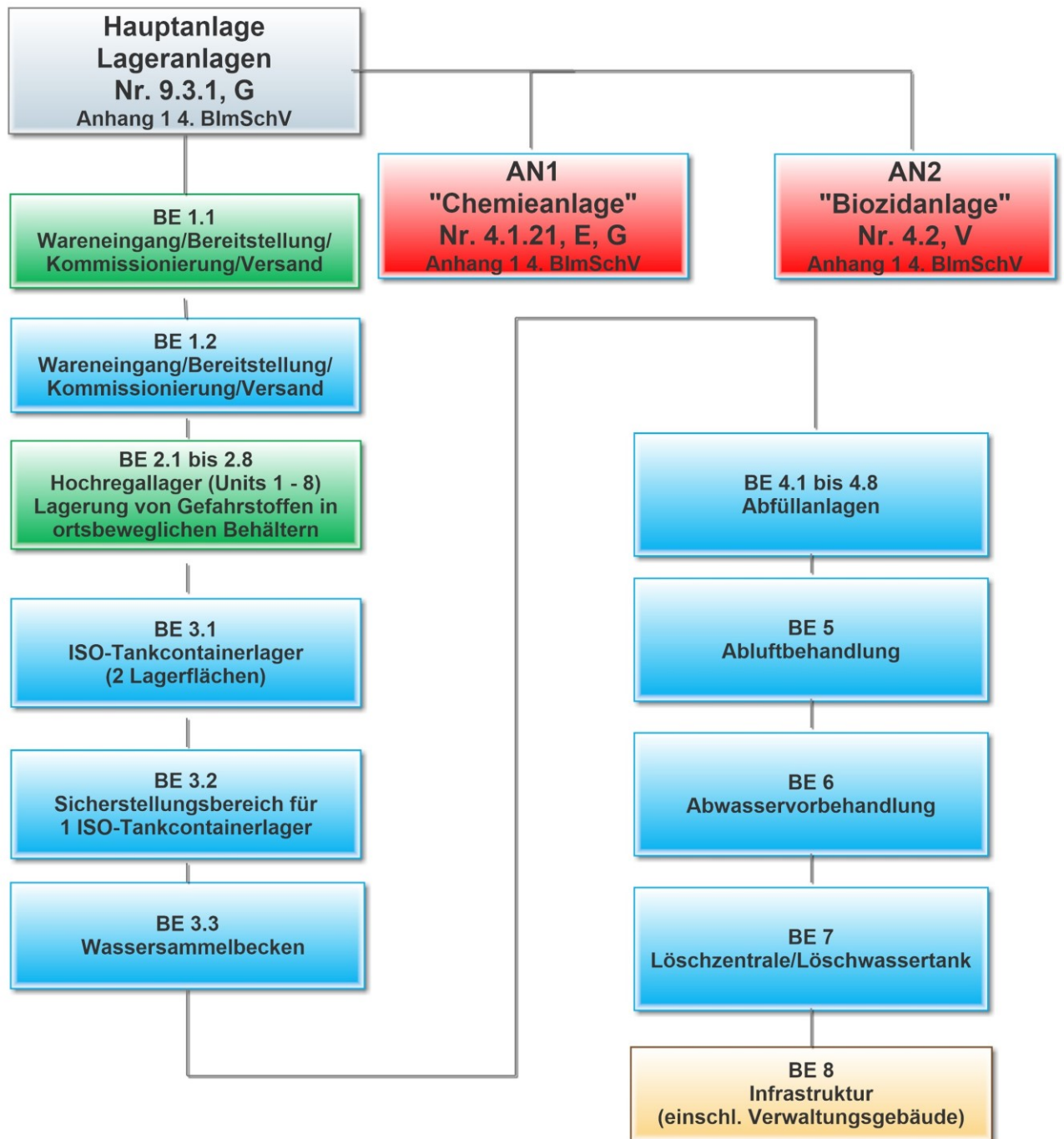
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
IndBauR NRW	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBI. NRW. 23236)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LöRüRL	Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 14.10.1992 - II A 5 - 190.6 (MBI. NRW. S. 1719, ber. 1993 S. 879)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 560)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt

	geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232, 2245)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.03.2018 (GV. NRW. S. 206)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAanz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
TRGS 510	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) Ausgabe: Januar 2013 (GMBI 2013 S. 446 - 475, Nr. 22 vom 15.05.2013), geändert und ergänzt im GMBI 2014 S. 1346, Nr. 66-67 vom 19.11.2014, berichtigt: GMBI 2015 S. 1320, Nr. 66 vom 30.11.2015
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.03.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)

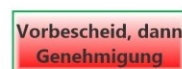
Anhang 3: Betriebseinheiten und Schema (insgesamt)

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten

Zum Zweck der Abgrenzung und der systematischen Darstellung der technischen Daten der Anlage und ihres Emissionsverhaltens einschließlich Abwasser und Abfall wird die Anlage in folgende Betriebseinheiten gegliedert.



geplante Umsetzung:



Betriebseinheit Nr.:	1.1 (TG I)
Bezeichnung:	Wareneingang/Warenausgang - Kommissionierung – Bereitstellung - Versand
bestehend aus:	12 Be- und Entladerampen, Handlingsbereich, 2 Kommissionierzonen und dazugehörige technische Einrichtungen
Betriebseinheit Nr.:	1.2 (TG II)
Bezeichnung:	Wareneingang/Warenausgang - Kommissionierung – Bereitstellung - Versand
bestehend aus:	4 Be- und Entladerampen, 10 Andockstellen, eine Bewegungsfläche, Kommissionierzone und dazugehörige technische Einrichtungen (s. BE 4.1 – 4.8)
Betriebseinheit Nr.:	2.1 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 1
bestehend aus:	Lagerbereich für Stoffe der LGK 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13 Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l.
Betriebseinheit Nr.:	2.2 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 2
bestehend aus:	Lagerbereich für Stoffe der LGK 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13 Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l.
Betriebseinheit Nr.:	2.3 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 3
bestehend aus:	Lagerbereich für Stoffe der LGK 3, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 12, 13 Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l.
Betriebseinheit Nr.:	2.4 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 4
bestehend aus:	Lagerbereich für Stoffe der LGK 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13, Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l (brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt >60°C)

Betriebseinheit Nr.:	2.5 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 5
bestehend aus:	Lagerbereich für Stoffe der LGK 3, 6.1A, 6.1C, 8A, 8B, 10, 12, 13 Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l, Wärmelager für Stoffe mit geringer Schmelztemperatur, die zum Auskristallisieren neigen (temperaturgeführt 24 °C).
Betriebseinheit Nr.:	2.6 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 6
bestehend aus:	Lagerbereich für Stoffe der LGK 6.1D, 8B, 11, 12, 13 Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l.
Betriebseinheit Nr.:	2.7 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 7
bestehend aus:	Lagerbereich für Stoffe der LGK 6.1B, 6.1D, 8B, 12, 13 Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l.
Betriebseinheit Nr.:	2.8 (TG I)
Bezeichnung:	Hochregallager Unit 8
bestehend aus:	Option 1: Lagerbereich für Stoffe der LGK 6.1B, 6.1D, 8B, 12, 13 Option 2: Lagerbereich für Stoffe der LGK 5.1 A, 5.1 B, 12, 13 Hochregale für Gebinde aus Kunststoff und Metall, Volumen 30 l bis 1.000 l.
Betriebseinheit Nr.:	3.1 (TG II)
Bezeichnung:	ISO-Tankcontainerlager
bestehend aus:	Lagerfläche 1: 63 ISO-TC (Swapbody); Lagerfläche 2: 45 ISO-TC (Swapbody)
Betriebseinheit Nr.:	3.2 (TG II)
Bezeichnung:	Sicherstellungsbereich
bestehend aus:	Lagerfläche für 1 ISO-TC
Betriebseinheit Nr.:	3.3 (TG II)
Bezeichnung:	Wassersammelbecken (Volumen: 120 m ³ zzgl. 30 cm Freibord) zur Speicherung von Produktaustritten und von Löschwasser aus dem Bereich des ISO-Tankcontainerlagers

Betriebseinheit Nr.:	4.1 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten
Betriebseinheit Nr.:	4.2 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten
Betriebseinheit Nr.:	4.3 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten
Betriebseinheit Nr.:	4.4 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten
Betriebseinheit Nr.:	4.5 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten
Betriebseinheit Nr.:	4.6 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten
Betriebseinheit Nr.:	4.7 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten
Betriebseinheit Nr.:	4.8 (TG II)
Bezeichnung:	Abfüllanlage
bestehend aus:	Füll- und Entleerstellen sowie Füllanlagen für brennbare und nicht brennbare Flüssigkeiten

Betriebseinheit Nr.:	5 (TG II)
Bezeichnung:	Abluftbehandlung (TG II/VB)
bestehend aus:	Abluffassung, Aktivkohlefilter, Abluftwäscher, Ventilatoren, Abluftkamine, für BE 4.1 – 4.10, AN 1 und AN 2
Betriebseinheit Nr.:	6 (TG II) (wenn erforderlich)
Bezeichnung:	Abwasservorbehandlung
bestehend aus:	Fassung und Vorbehandlung (z. B. Neutralisation) zur Einstellung der Anforderungen an die Einleitung in den öffentlichen Abwasserkanal (Rührbehälter (thermostatierbar)), ggf. Stapelbehälter zur Vergleichmäßigung)
Betriebseinheit Nr.:	7 (TG I und 2)
Bezeichnung:	Brandschutzanlagen
bestehend aus:	Branderkennungs- Brandmeldeanlagen (TG I und TG II); CO ₂ -Löschanlagen (TG I und TG II); Löschzentrale, Löschwasserbehälter (ca. 120 m ³), Schaummittelvorratsbehälter (ca. 165 m ³), Löschmonitore und Bodenbeschäumungsanlagen (TG II),
Betriebseinheit Nr.:	8
Bezeichnung:	Infrastruktur (TG I - 3)
bestehend aus:	Zaunanlage, Straßen und Wege, Park- und Stellplätze, Beleuchtung, Feuerwehrumfahrung, Einrichtungen zur Grundstücksentwässerung, integrierter Büro- und Sozialtrakt, Medienversorgung, Kommunikationstechnik, Heizung etc. (TG I); ergänzende Stellplätze, Einrichtungen zur Löschwasserfassung (TG 2); Verwaltungsgebäude (TG III)
AN:	1 (Vorbescheid)
Bezeichnung:	„Chemieanlage“ - Anlage zum Formulieren von Stoffgemischen durch Lösen und Neutralisieren in Ansetzbehältern
bestehend aus:	bauartzugelassene Ansetzbehälter (Rührbehälter), thermostatierbar, abgesaugt; Auffangraum (100%), Überfüllsicherung, Wägezellen; Volumina: 5 m ³ /10 m ³ /15 m ³
AN:	2 (Vorbescheid)

Bezeichnung:	„Biozidanlage“ - Anlage, in der Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe z. B. auf der Basis von Wasserstoffperoxid, Natriumhypochlorit und Isopropylalkohol in Ansetzbehältern angemischt und konfektioniert werden
bestehend aus:	bauartugelassene Ansetzbehälter (Rührbehälter), thermostatierbar, abgesaugt; Auffangraum (100%), Überfüllsicherung, Wägezellen; Volumina: 5 m ³ /10 m ³ /15 m ³

Anhang 4: TG II Stoffinventar

Stoffinventar für die Lagerung - nach Gefährdungsmerkmalen, Lagerklassen, Lagerorten, Zuordnung zu H-Sätzen und Gefahrenkategorien (Sp. 1) der 12. BImSchV sowie maximalen Lagermengen und -volumina

Mit einer zukünftig zu beantragenden *Teilgenehmigung 2 (TG II)* (Kern: ISO-Tankcontainer-Lager mit bis zu drei ISO-Tankcontainern übereinandergestapelt) soll *darüber hinaus* die Lagerung der in Tabelle 3 nach LGK angegebenen Stoffe/Gemische beantragt werden, davon anteilig (s. o.):

- 7.776 t akut toxische Stoffe/Gemische der Kat. 1 und 2 mit einem maximalen $Q_{tox} = p_D (20^\circ\text{C})/\text{PAC-2} = 0,05 \text{ bar/ppm}^2$ (Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 29 des Anhangs 2 der 4. BImSchV),
- 7.776 t akut toxische Stoffe/Gemische der Kat. 1, 2, 3 mit einem maximalen $Q_{tox} = p_D (20^\circ\text{C})/\text{PAC-2} = 0,05 \text{ bar/ppm}^2$ (Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV), kein Acrylnitril,
- 432 t stark oxidierende und oxidierende flüssige oder feste Stoffe/Gemische (Nr. 9.3.1 (G) des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 des Anhangs 2 der 4. BImSchV), keine Alkalichlorate,
- 3.888 t entzündbare oder desensibilisierte explosive Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 und 3 (obere Mengenschwelle der Nr. 9.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV bleibt in Summe mit dem Hochregallager (= 8.888 t) unterschritten).

Hinsichtlich der einzulagernden Stoffe wurde das Abschneidekriterium Q_{tox} , entsprechend

$$Q_{tox} = \frac{p_D}{\text{PAC} - 2} \frac{\text{bar}}{\text{ppm}}$$

definiert.

Dabei ist p_D der Dampfdruck bei 20°C.

Die PAC-Werte (Protective Action Criteria), hier PAC-2, sind vom U.S. Department of Energy eingeführte, wissenschaftlich fundierte Toxizitätswerte für einen akuten Unfall mit Gefahrstoffen.¹¹

Hinweis:

Laut wurde in Analogie zum „Gutachten Nr. 170216/01/RLA über die Ermittlung des angemessenen Abstandes für das Ansiedlungsvorhaben der MC Chemielogistik GmbH & Co. KG im Hansa-Businesspark Münster“ und damit konsistent zum ermittelten angemessenen Abstand nach dem Leitfaden KAS-18 als oberhalb abgrenzendes Kriterium für die Lagerung von inhalativ akut toxischen Stoffen/Gemischen (Gefahrenhinweise H330 und H331) für Acrylnitril mit $p_D = 0,117 \text{ bar}$ bei 20°C¹² und PAC-2 = 1,7 ppm ein Wert von $Q_{tox} = 0,07 \text{ bar/ppm}$ ermittelt.

¹¹ <https://www.energy.gov/ehss/protective-action-criteria-pac-aegls-erpgs-teels>.

¹² <https://www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-stoffdatenbank/index.jsp>

Anhang 5: Anlagendaten TG II**Tab. 3: ISO-Tankcontainerlager (TG II)**

Gefährdungsmerkmal	Lagerklasse (LGK)	Lagerbereich - max. Anzahl ISO-TC/ Menge	(wesentliche) H-Sätze	12. BlmSchV Sp. 1	12. BlmSchV Gefahrenkategorien	max. Lagermenge m ³ / t
Entzündbar flüssig oder desensibilisierte explosive Flüssigkeit	3	LF ^{*)} 1: 63 ISO/TC, LF 2: 45 ISO-TC	H224, H225 oder H226 oder flüssig und H206, H207 oder H208	1.2.5.1, 1.2.5.2, 1.2.5.3	P5a, P5b, P5c	2.205/ 2.268 1.575/ 1.620
Stark oxidierend und flüssig oder fest	5.1 A	LF 2: 6 ISO-TC	H271	1.2.8	P8	210/ 216
Oxidierend und flüssig oder fest	5.1 B	LF 2: 6 ISO-TC	H272			210/ 216
Stark akut toxisch, brennbar	6.1A	LF 1: 63 ISO/TC, LF 2: 45 ISO-TC	H300, H310 oder H330	1.1.1, 1.1.2, 1.1.3	H1, H2, H3	2.205/ 2.268 1.575/ 1.620
Stark akut toxisch, nicht brennbar	6.1B	LF 1: 63 ISO/TC, LF 2: 45 ISO-TC	H300, H310 oder H330			2.205/ 2.268 1.575/ 1.620
Akut toxisch oder chronische Gesundheitsgefahr, brennbar	6.1C	LF 1: 63 ISO/TC, LF 2: 45 ISO-TC	H301, H311, H331, H340, H350, H360, H370 oder H372	1.1.2, 1.1.3	H2, H3	2.205/ 2.268 1.575/ 1.620
Akut toxisch oder chronische Gesundheitsgefahr, nicht brennbar	6.1D	LF 1: 63 ISO/TC, LF 2: 45 ISO-TC	H301, H311, H331, H340, H350, H360, H370 oder H372			2.205/ 2.268 1.575/ 1.620
Ätzend, brennbar	8A	LF 1: 63 ISO/TC, LF 2: 45 ISO-TC	H314	-	-	2.205/ 2.268 1.575/ 1.620
Ätzend, nicht brennbar	8B	LF 1: 63 ISO/TC, LF 2: 45 ISO-TC	H314	-	-	2.205/ 2.268 1.575/ 1.620

*) LF = Lagerfläche

Ergänzende Erläuterungen zu Tabelle 3

Die Angabe der *maximalen* Lagermengen erfolgt unter der Annahme, dass (mit Ausnahme der Lagerklassen 5.1 A und 5.1 B) eine Lagerklasse das komplette ISO-Tankcontainerlager vollständig belegt.

Für einen ISO-TC (Swap-Body-ISO-Tankcontainer) wird eine maximale Füllmenge von 35 m³ angegeben, das Lager hat somit ein Lagervolumen von max. 3.780 m³, zuzüglich max. 35 m³ im Sicherstellungsbereich.

Die gelagerten Massen sind naturgemäß dichteabhängig, die oben angegebene maximale Zuladung/Lagerkapazität wird übereinstimmend mit der Literatur zu 36 t pro Swap-Body-ISO-Tankcontainer angenommen, daraus resultiert eine maximale Lagermenge von 3.888 t, zuzüglich 36 t im Sicherstellungsbereich. Die tatsächliche Lagermenge kann je nach Ausstattung der ISO-Tankcontainer geringer ausfallen. (vgl. Kap. 4).

Ergänzende Erläuterungen zu Tabellen 1 bis 3

Für die TG I und insgesamt siehe Tenor

Generell gilt, dass bei der Lagerbelegung dem Zusammenlagerungsverbot (Tab. 2 der TRGS 510) Rechnung getragen werden wird.

Im *ISO-Tankcontainerlager* (TG II) werden dem Abschnitt 9 der TRGS 510 folgend ISO-TC mit Stoffen der LGK 5.1 A und 5.1 B in einem Teilbereich der Lagerfläche so aufgestellt, dass zu weiteren ISO-TC ein Mindestabstand von 5 m eingehalten ist.

Dieser Spezifik bei der Einlagerung von LGK 5.1 A und 5.1 B wird durch eine Betriebsanweisung Rechnung getragen.

Anhang 6: Nicht genehmigte Kategorien von Stoffen/Gemischen

Die Lagerung folgender Kategorien von Stoffen/Gemischen ist von der Genehmigung ausgenommen:

Lagerklasse (LGK)	Beschreibung
1	Explosiv
2A	Gas
2B	Aerosolpackung oder Feuerzeug
4.1A	Sonstig explosionsgefährlich
4.1B	Entzündbar und fest oder desensibilisierter explosiver Feststoff
4.2	Pyrophor oder selbsterhitzungsfähig
4.3	Mit Wasser entzündbare Gase bildend
5.1C	Ammoniumnitrat oder ammoniumnitrathaltige Zubereitung
5.2	Organisches Peroxid oder selbstzersetzlich
6.2	Ansteckungsgefährlich
7	Radioaktiv

Aufgrund der Spezifik der Anlage und wegen deren Lage zur BAB 1 ergeben sich über die vorstehend ausgeschlossenen LGK hinaus Ausschlussgründe für einzelne Stoffe und Stoffgemische (vgl. Kap. 7).

Von der Handhabung, insbesondere der Lagerung, sind danach antragsgemäß folgende Stoffe und Stoffgemische ausgeschlossen:

- Stoffe oder Gemische, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 kPa vollständig gasförmig sind und Gefahrenkategorien oder benannten Einzelstoffen nach Anhang 1 (Stoffliste) der 12. BImSchV (StörfallV) zuzuordnen sind,
- Im Umfang der **TG II** bei Handhabung im Freien (z.B. Füll- und Entleerstellen, Tankcontainerlager) gehandhabte Stoffe und Stoffgemische der Gefahrenkategorien P1a, P1b, P3, P6, P7 und O1 bis O3 nach Anhang 1 (Stoffliste) der 12. BImSchV (StörfallV) und zusätzlich Einzelstoffe deren Gefahrenindex entsprechend der Berechnungsmethode nach $Q_{tox} = p_D / PAC-2 \geq 0,05$ bar/ppm bzw. nach Nr. 2.4 KAS-18 mit $GI = p_D / ERPG-2 \geq 0,05$ ermittelt wurde,
- Im Umfang der **TG II** im Freien (z. B. an Füll- und Entleerstellen bzw. im Tankcontainerlager) gehandhabte Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe (soweit vorstehend nicht enthalten), die in Anhang 2 der 4. BImSchV namentlich unter Nr. 1 bis 28 genannt sind.